



Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext

BILDUNGSLAND
Hessen



IMPRESSUM

- Herausgeber:** Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
www.kultusministerium.hessen.de
- Verantwortlich:** Jörg Meyer-Scholten
- Redaktion:** Dr. Andreas Bäcker, Inge Fettig, Dr. Jonas Fischer,
Sibylle Honka, Dr. Stephan Jeck, Dr. Andrea Mertens
- Lektorat:** Alexandra Rehn, Stadecken-Elsheim
- Gestaltung:** ansicht Kommunikationsagentur, Wiesbaden
- Fotos:** Titelbild: AF-studio/www.istockphoto.com
- Illustrationen:** ansicht Kommunikationsagentur, Wiesbaden
- Druck:** RMG-Druck, Hofheim am Taunus
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation als Online-Fassung
auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums
unter www.kultusministerium.hessen.de
- Bestell-Nr.:** 10042
- Auflage:** 2. überarbeitete Auflage, Januar 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1.	EINLEITUNG	6
2.	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN FÄLLEN SEXUELLER ÜBERGRIFFE	8
	a. Maßnahmen der Schule und Schulaufsicht zum Schutz der Opfer	11
	b. Berichterstattung gegenüber den Schulaufsichtsbehörden	13
	c. Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft	14
	d. Psychologische und medizinische Hilfe und Betreuung	16
	e. Kindeswohlgefährdung und gesetzlicher Kinderschutz	16
	f. Umgang mit den Medien	18
	g. Umgang mit einem falschen Verdacht	19
3.	FORMEN, URSACHEN UND FOLGEN SEXUELLER ÜBERGRIFFE	20
	a. Definitionen, Formen und Sanktionen sexuellen Fehlverhaltens	20
	b. Untersuchungen zur Häufigkeit sexueller Übergriffe	22
	c. Mögliche Ursachen und Entstehungsbedingungen sexueller Übergriffe	24
	d. Psychische Folgen bei den Opfern	25
	e. Sexuelle Übergriffe im schulischen Kontext	27
4.	SCHULISCHE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	28
	a. Schulkultur: Werte und Regelsetzungen	29
	b. Aufklärung der Kinder über Recht und Unrecht	31
	c. Prävention durch Unterricht und Sexualerziehung	32
	d. Die Rolle der schulischen Ansprechpersonen	34
	e. Fürsorgliche Kooperation mit den Eltern	36
	f. Schulprogramm und Schutzkonzepte	37
	g. Schulfremde Personen im Rahmen des schulischen Betreuungsangebots	38
	h. Abschließende Überlegungen zur Umsetzung der Handreichung	39
5.	QUELLENANGABEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	40



ANHANG

ANHANG 1	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER KULTUSMINISTERKONFERENZ	44
ANHANG 2	EMPFEHLUNGEN FÜR ELTERN ZUM OFFENEN GESPRÄCH MIT BETROFFENEN KINDERN	49
ANHANG 3	UN-KINDERRECHTSKONVENTION (AUSZÜGE)	50
ANHANG 4	MUSTER EINES BESCHWERDEBOGENS FÜR DIE SCHULE	51
ANHANG 5	ANLAUFSTELLEN UND HILFEEINRICHTUNGEN MIT KONTAKTDATEN	53
	a. Opferhilfeeinrichtungen	53
	b. Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen	54
	c. Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen	55
	d. Beratungsstellen für Sexualstraftäter	56
	e. Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen	57

1. EINLEITUNG

Beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe an Schulen sind viele rechtliche, aber vor allem auch pädagogische sowie psychologische Fragen und Probleme zu berücksichtigen. Diese Handreichung enthält Informationen und Empfehlungen für den Umgang mit solchen Fällen sowie für die Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen in der Schule. Nach der ersten Auflage im Jahr 2010 wurden auf Bundes- und Landesebene viele neue Maßnahmen und Präventionsprojekte zur Bekämpfung sexueller Übergriffe angestoßen und einschlägige Gesetze geändert. All dies ist in der vorliegenden zweiten Auflage berücksichtigt.

Sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche ereignen sich meist im sozialen Nahbereich, etwa in der Familie, der Nachbarschaft, bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung von Minderjährigen und Erwachsenen oder in Betreuungssituationen in Schulen und Internaten. So vielseitig die Beziehungen sind, so unterschiedlich sind die Signale, die auf einen möglichen Übergriff hinweisen. Eine eindeutige Zuschreibung von Symptomen oder eine einfache Anweisung zur Diagnose gibt es nicht.

Opfer sexueller Übergriffe schämen sich häufig dessen, was geschehen ist, es ist ihnen peinlich und manchmal halten sie es fatalerweise sogar für ihre eigene Schuld. Es fällt ihnen schwer, sich mitzuteilen und das Erlebte offenzulegen. Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen bleiben daher oft lange Zeit, mitunter Jahrzehnte, in manchen Fällen vielleicht für immer unentdeckt.

Auch wenn sich sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche typischerweise im Verborgenen ereignen und die Befangenheit des Opfers einer Entdeckung entgegenwirkt, besteht doch kein Zweifel, dass diese Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine gravierende Traumatisierung und seelische wie körperliche Verletzungen nach sich ziehen. Das schulische Lernen, das soziale Verhalten, die persönliche Stimmungslage und das gesundheitliche Befinden können massiv beeinträchtigt werden (siehe auch Kap. 3.d).

Die vielfältigen individuellen Veränderungen und Symptome gilt es aufmerksam und sensibel wahrzunehmen. Eine Kultur des Hinsehens und Hörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein (vgl. Nr. 12 der KMK-Handlungsempfehlungen, siehe Anhang 1).

Dies bezieht sich auch auf den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander, denn auch zwischen ihnen kann es zu grenzverletzendem Verhalten oder sexuellen Übergriffen kommen. Daher ist es wichtig, die Schülerinnen und Schüler dafür zu sensibilisieren, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und aufzuzeigen, die Grenzen anderer zu achten und sich Unterstützung holen zu können.

Aufmerksamkeit und Achtsamkeit beseitigen allerdings nicht die Schwierigkeiten, Symptome und Indizien richtig zu deuten, um zwischen einem ernstzunehmenden Verdacht und spekulativen Zuschreibungen oder gar falschen Bezeichnungen unterscheiden zu können. Da weder Schulen noch Schulaufsichtsbehörden Strafverfolgungsbehörden sind, sollte die Schulaufsicht Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Formen von Übergriffen in der Regel den Strafverfolgungsbehörden melden und ihnen die weiteren Ermittlungen und Bewertungen überlassen. Bei der Frage, ob im Einzelfall von einer Strafanzeige abgesehen werden kann, aber selbstverständlich auch, wenn keine Straftat im Raum steht, haben die bestmögliche Betreuung des mutmaßlichen Opfers und die Hinzuziehung externen Sachverständs unbedingte Priorität.

Im Folgenden sind Empfehlungen zusammengestellt, wie mit entsprechenden Verdachtsmomenten umzugehen ist, welche Maßnahmen an der Schule im Einzelnen zu treffen sind und wie durch Prävention sexuellen Übergriffen entgegen gewirkt werden kann.

2. HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN IN FÄLLEN SEXUELLER ÜBERGRIFFE

Bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe im schulischen Bereich können im Einzelfall unmittelbare organisatorische oder personelle Interventionen notwendig werden. Die Tat tritt in der Regel nicht als gesichertes Erkenntnis und erwiesene Tatsache, sondern als Verdacht zutage. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, das Schutzbedürfnis des Opfers mit dem Ziel in Einklang zu bringen, eine Vorverurteilung der verdächtigen Person zu vermeiden.

Ist ein Beschäftigter der Schule in Verdacht geraten, sollte die Schulleitung die nötigen Maßnahmen anstoßen und den Fall zur Abklärung des weiteren Vorgehens umgehend dem Staatlichen Schulamt melden.

Sind andere erwachsene Personen außerhalb der Schule tatverdächtig, sollte diese Aufgabe die Klassenleitung in Zusammenarbeit mit der schulischen Ansprechperson gegen sexuelle Übergriffe übernehmen (zu deren Funktion siehe Kap. 4.d), die Schulleitung darüber informieren und mit ihr das weitere Vorgehen besprechen.

Sofern sich ernsthafte Anhaltspunkte ergeben haben, dass es unter Schülerinnen und Schülern zu Übergriffen gekommen ist, sollten die Klassenleitung und Ansprechperson sowie die Schulleitung geeignete pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen abstimmen.

Ist eine Beschäftigte beziehungsweise ein Beschäftigter Opfer von Übergriffen in der Schule geworden, entweder durch ein Mitglied des Kollegiums oder durch jugendliche Schüler beziehungsweise Schülerinnen, obliegt es der betroffenen Person zu entscheiden, ob sie Anzeige erstattet und die Schulleitung sowie infolgedessen die Schulaufsicht einbezieht, damit sie am Arbeitsplatz vor der verdächtigten Person geschützt wird.

Hinsichtlich des schulischen Vorgehens sind demnach verschiedene Fälle zu unterscheiden, die in der folgenden Schautafel zusammengestellt sind, wobei die Anordnung nicht als zwingende Reihenfolge zu verstehen ist.

ABB. 1: SCHULISCHE MASSNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE



FALL C:
ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND
SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL)**, **schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:
in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e), ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatlichen Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D:
ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE
DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).

a. Maßnahmen der Schule und Schulaufsicht zum Schutz der Opfer

Beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle Maßnahmen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und der Schulaufsicht haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Die Einhaltung von Rechtsnormen und die Strafverfolgung sind aus schulischer Sicht nicht Selbstzweck der Interventionen, sie dienen vielmehr der Fürsorge und dem Schutz der Betroffenen.

Soweit der Verdacht nicht evident wegen un schlüssiger oder gar erkennbar unwahrer Behauptungen ausgeschlossen werden kann, muss das Opfer grundsätzlich ernst genommen und geschützt werden. Der rechtstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung soll zwar die in Verdacht geratene Person vor voreiligen Verurteilungen schützen, rechtfertigt aber umgekehrt keinen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers – auch nicht, wenn Zweifel bestehen. Organisatorische und personelle Maßnahmen sind daher im erforderlichen Maß zu treffen. Sie sollten einerseits möglichst schonend für die verdächtige Person sein, andererseits geeignet im Sinne des Opferschutzes.

Wenn sich der Verdacht gegen ein Mitglied des Kollegiums oder Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter der Schule richtet, ist unverzüglich sicherzustellen, dass das Opfer und die verdächtige Person zumindest vorläufig getrennt werden. Im Einzelfall kann es notwendig sein, auch andere Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und dazu weitergehende personelle Interventionen einzuleiten, bis hin zur vorläufigen Dienstenthebung der beschuldigten Person durch das Staatliche Schulamt oder den Schulträger.

Sofern es keine strafrechtlichen Ermittlungen gibt und eine Befragung des mutmaßlichen Opfers als Zeugin oder Zeuge in einem Disziplinarverfahren erforderlich ist, gelten die Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes (HDG). Nach § 27 Abs. 4 HDG kann die beschuldigte beamtete Lehrkraft von der Teilnahme an einer Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen – insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter – erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn es um mögliche Aussagen einer Schülerin oder eines Schülers zu sexuellen Übergriffen einer Lehrkraft geht und daher zu befürchten ist, dass in Anwesenheit der beschuldigten Person keine vollständige Aussage erfolgt oder das mutmaßliche Opfer durch die persönliche Konfrontation einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt wäre.

Sofern von einem ersten Gespräch mit der in Verdacht geratenen Person nicht wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen wird, sollte dieses Gespräch nicht allein geführt werden. Hier ist es ratsam, die schulische Ansprechperson und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulaufsicht hinzuzuziehen. Wenn es zur Klärung der Vorwürfe nicht erforderlich ist, kann gegebenenfalls zunächst darauf verzichtet werden, den Namen des mutmaßlichen Opfers zu nennen. Insbesondere sollte die Fürsorge für die Schülerinnen und Schülern herausgestellt und die Grenz-einhaltung diesen gegenüber eingefordert und sichergestellt werden. Ebenso thematisiert werden sollte die Fürsorge für die beschuldigte Person durch Aufklärung der Vorwürfe, aber auch Schutz vor unberechtigten Verdächtigungen. Soweit die Personalverantwortung beim Staatlichen Schulamt liegt, prüft dieses im Einzelfall unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholungsgefahr, ob – abgesehen von einer Strafanzeige – dienstrechtliche Schritte in Betracht kommen, gegebenenfalls auch gegen Personen, die die Täter gedeckt oder unterstützt haben:

- Bei Beamtinnen und Beamten:
 - ∴ Abordnung oder Versetzung an eine andere Schule oder sonstige Dienststelle
 - ∴ sofortiges Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 Beamtenstatusgesetz)

- ∴ Einleitung eines Disziplinarverfahrens, gegebenenfalls einschließlich vorläufiger Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen (§ 20, § 43 Hessisches Disziplinalgesetz); in Betracht kommende Disziplinarmaßnahmen reichen vom Verweis über Gehaltskürzungen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts

- Bei Beschäftigten:
 - ∴ Abordnung, Versetzung
 - ∴ Freistellung
 - ∴ Abmahnung, Kündigung

Wird in der Schulgemeinde ein sexueller Übergriff auf Schülerinnen oder Schüler bekannt, die in einer Jugendhilfeeinrichtung o. ä. und nicht im Elternhaus leben, und ereignete sich dieser Übergriff in der Einrichtung, so ist unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu handeln (gemäß Fall B und C in Abb. 1). In diesem Fall hat die Schule weder eigenständig zu ermitteln noch den Wahrheitsgehalt der Aussagen des mutmaßlichen Opfers zu untersuchen.

b. Berichterstattung gegenüber den Schulaufsichtsbehörden

Für den Fall, dass Lehrkräfte beziehungsweise Ansprechpersonen Hinweise auf sexuelle Übergriffe seitens einer oder eines Beschäftigten der Schule erhalten, unterrichten diese unverzüglich die Schulleitung (siehe Verdachtsfälle A oder D in Abb. 1).

Ein sexueller Übergriff ist grundsätzlich ein wichtiges Vorkommnis im Sinne der Dienstordnung, das der Berichtspflicht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Dieser Bericht ist von der Schulleitung umgehend dem Staatlichen Schulamt schriftlich und gegebenenfalls vorab fernmündlich oder per Telefax beziehungsweise E-Mail zu erstatten, insbesondere dann, wenn sich der Verdacht gegen eine Lehrerin oder einen Lehrer beziehungsweise sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule richtet. Bei einem Verdacht gegen die Schulleiterin oder den Schulleiter sollen entsprechende Berichte und Beschwerden unmittelbar an die Schulaufsicht gerichtet werden. Auch wenn sich der Verdacht gegen eine Schülerin oder einen Schüler richtet, vor allem, wenn es um eine strafbare Handlung geht, hat die Schulleitung unverzüglich das Staatliche Schulamt zu unterrichten, das über weitere Maßnahmen entscheidet (§ 74 Abs. 2 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses). Die Schulaufsicht ist auf diese Informationen dringend angewiesen im Hinblick auf die personelle und organisatorische Verantwortung und die öffentliche Wirkung entsprechender Vorgänge. Außerdem besteht seitens des Staatlichen Schulamtes eine Berichtspflicht gegenüber dem Hessischen Kultusministerium.

Das Staatliche Schulamt steuert in Abstimmung mit der Schulleitung bei ernsthaften Verdachtsmomenten die weiteren Maßnahmen. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist zu beachten, dass auch das zuständige Studienseminar unterrichtet und wegen des weiteren Vorgehens eingebunden wird. Sofern die Personalverantwortung für in Verdacht geratene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Schule beim Schulträger oder einem anderen Arbeitgeber oder Trägerverein liegt, ist dieser unverzüglich zu unterrichten. Wenn die Schulaufsicht frühzeitig die Verantwortung für die weiteren Schritte übernimmt, kann dies möglichen manipulativen Strategien sexuell übergriffiger Kolleginnen oder Kollegen entgegenwirken, welche zu erheblichen Störungen des Schulfriedens führen könnten. Die Täterinnen oder Täter diskreditieren nicht selten die Opfer und können die Schulleitung in eine schwierige Lage bringen, indem sie Verleumdung unterstellen. Auf der Grundlage der Berichte entscheidet das Staatliche Schulamt im Rahmen seiner Personalzuständigkeit auch über disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte gegen die in Verdacht geratenen Beschäftigten im Landesdienst. Disziplinarmaßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn kein Strafverfahren eröffnet wird oder die Staatsanwaltschaft die strafrechtlichen Ermittlungen einstellt, zum Beispiel wegen Verjährung. Denn zumindest in schweren Fällen, in denen als Disziplinarmaßnahme die Entfernung aus dem Dienst oder (bei Ruhestandsbeamten) die Aberkennung des Ruhegehalts geboten ist, gibt es im Disziplinarrecht keine Verjährung. Nicht zuletzt deshalb sind dem Staatlichen Schulamt auch die Fälle zu melden, die erst nach Jahren oder Jahrzehnten bekannt werden.

c. Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen handelt es sich um strafbare Handlungen, deren Verfolgung ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden obliegt. Konkrete Anhaltspunkte für ein Sexualdelikt zum Nachteil einer Schülerin oder eines Schülers muss das Staatliche Schulamt in der Regel anzeigen. Stehen allerdings Personen außerhalb des schulischen Bereichs in Verdacht, etwa Familienangehörige, ist für die weiteren Schritte einschließlich einer möglichen Strafanzeige das Jugendamt zuständig, das entsprechend zu informieren ist (siehe dazu Verdachtsfall B in Abb. 1). Nach Möglichkeit soll die Strafanzeige vor einer Konfrontation der oder des Verdächtigen mit der Anschuldigung erfolgen, um zu vermeiden, dass Beweismittel vernichtet werden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate für Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, ebenso Sonderkommissariate bei der Kriminalpolizei. Strafanzeigen nimmt die Staatsanwaltschaft und im Übrigen jede Polizeidienststelle entgegen (siehe Anhang 5e).

Wenn sich das Opfer, zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den Vorgängen oder vor Repressalien durch die Täterin oder den Täter, gegen eine Strafanzeige ausspricht, sollte es auf die möglichen und erforderlichen Schutzmaßnahmen und die vertraulichen, insbesondere auch externen Beratungsangebote sowie die Gefährdung anderer möglicher Opfer hingewiesen werden. In diesen Fällen ist es umso wichtiger, Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter sowie die zuständige Schulpsychologin oder den zuständigen Schulpsychologen und die örtlichen Beratungsstellen einzubinden. Auf diesem Weg sollte das weitere Vorgehen mit dem Opfer so behutsam wie möglich besprochen und seine Zustimmung angestrebt werden. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und zur eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Gesprächsprozess schriftlich zu dokumentieren. Von einer Strafanzeige sollte nur dann abgesehen werden, wenn sich das Opfer und dessen Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter auch nach eingehender Beratung ausdrücklich dagegen aussprechen und eine Strafverfolgung auch nicht im Interesse und zum Schutz anderer Opfer geboten ist.

Unbesehen der Strafverfolgungskompetenz der Staatsanwaltschaft und der Polizei kann es im Einzelfall angezeigt sein, Beweise zu sichern, etwa durch Verschließen von Räumen oder durch Inverwahrungnahme von vorgefundenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen. Im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen sind die in der Schule bekannt werdenden Verdachtsfälle so gut wie möglich zu dokumentieren. Angaben der betroffenen Schülerinnen und Schüler, Aussagen Dritter, Zeichnungen und Bilder sowie Beobachtungen von emotionalen Störungen und Verhaltensstörungen sollten gesammelt, verschriftlicht und datiert werden, einschließlich der Namen möglicher Zeugen.

Allerdings erwachsen der Schulleitung aus dem Interesse an einer strafrechtlichen Klärung der Vorgänge keine Eingriffsbefugnisse in die Rechte Dritter. Dies ist den Strafverfolgungsbehörden und ordentlichen Gerichten vorbehalten. Umgekehrt ist jegliche Beseitigung oder Verschlechterung von Tatspuren und Beweisen zu vermeiden – eine wissentliche oder gar absichtliche Vereitelung der Strafverfolgung ist nach § 258 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Eingehende Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden enthält die Anlage 5 zum „Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Der Abschlussbericht mit allen Anlagen ist abrufbar auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de). Die Rechte der Opfer in Strafverfahren sind in den vergangenen Jahren ausgeweitet und stärker gesetzlich verankert worden. So sind die Betroffenen nach §§ 406d ff. Strafprozessordnung (StPO) möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse im Strafverfahren sowie über Opferschutzregelungen und Entschädigungsmöglichkeiten zu unterrichten. Sie haben Anspruch auf den Beistand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes und/oder einer psychosozialen Prozessbegleitung. Diesen ist es gestattet, bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den jeweils Betroffenen anwesend zu sein.¹

¹ Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529), das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

d. Psychologische und medizinische Hilfe und Betreuung

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, tragen ein hohes Risiko für schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen (siehe Kap. 3.d). Sie brauchen daher professionelle Unterstützung, die Lehrkräfte nicht leisten können. Es empfiehlt sich, frühzeitig schulpsychologische Beratung einzuholen und darüber hinaus psychotherapeutische sowie bei Bedarf medizinische Hilfe zu vermitteln und auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe hinzuweisen. Die möglichen Maßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten und betroffenen Kindern beziehungsweise Jugendlichen eingehend zu besprechen. Wenn die Verdachtstat mit Gewalteinwirkung und körperlichen Verletzungen einhergegangen ist, sollte mit den Betroffenen und den Eltern umgehend über die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gesprochen werden. In besonderen, akuten Fällen können sogar Erste Hilfe und notärztliche Versorgung erforderlich sein.

Lehrerinnen und Lehrer beziehungsweise die Schulleitung und Ansprechpersonen sollten in jedem ernstzunehmenden Fall Hilfseinrichtungen hinzuziehen, in denen für die Thematik qualifizierte Fachkräfte tätig sind, die über genügend fachliche Kompetenz verfügen, um sicherzustellen, dass den Opfern auch wirklich geholfen und eine Retraumatisierung bei der Aufarbeitung der Vorfälle vermieden wird. Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Gewalttaten einschließlich sexueller Übergriffe sind Opferhilfeeinrichtungen, die jeweils über Netzwerke weiterer regionaler Einrichtungen verfügen. Dort findet eine umfassende psychologische, medizinische und rechtliche Beratung statt, auch im Hinblick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich und Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz. Unterstützung wird hier auch in Fällen sexueller Übergriffe innerhalb der Familie gewährt. Kontaktdaten der Opferhilfe und anderer Beratungsstellen finden sich im Anhang 5.

e. Kindeswohlgefährdung und gesetzlicher Kinderschutz

Die Schulen haben die Aufgabe, das zuständige Jugendamt zu unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig und hilfreich sein könnten.

Das Kindschaftsrecht (§§ 1666 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und auch die Sozialwissenschaften sehen sexuellen Missbrauch als eine von mehreren möglichen Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung an, neben Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung [1, 2].² Die Auf-

gabe des Kinderschutzes beziehungsweise die Zuständigkeit bei einer Kindeswohlgefährdung liegt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) bei den Jugendämtern der zuständigen Landkreise und Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Liegt eine Kindeswohlgefährdung beziehungsweise ein entsprechender Verdacht vor, ist das Eingreifen der Behörden unabhängig von den Ursachen dieser Gefährdung geregelt.

² Die Hinweise in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Quellenangaben ab S. 40.

Alle Kinder und Jugendlichen, die schulpflichtig sind, befinden sich im Überschneidungsbereich des Sozial- beziehungsweise Kinder- und Jugendrechts auf der einen sowie des Schulrechts auf der anderen Seite. Während des Schulbesuchs werden sie regelmäßig und über einen längeren Zeitraum (§ 58 Hessisches Schulgesetz (HSchG)) von ihren Lehrkräften wahrgenommen und erlebt. Somit sind die Lehrkräfte qua Amt in der Lage, das Wohl beziehungsweise eine mögliche Gefährdung von Schülerinnen und Schülern einzuschätzen. Das HSchG schreibt daher zur Sicherung des Kindeswohls eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe vor (§ 3 Abs. 10 HSchG). Das 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt bundeseinheitlich, wie sogenannte Berufsheimnisträger – dazu gehören auch Lehrkräfte – Informationen im Falle einer Kindeswohlgefährdung beziehungsweise eines entsprechenden Verdachts weiterzugeben haben. Nach § 4 KKG; § 8b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, abgekürzt „iseF“. Diese Fachkraft arbeitet im Auftrag der Jugendhilfeträger.

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte beziehungsweise Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung ist die Lehrkraft zur pseudonymisierten Weitergabe der erforderlichen Daten an die iseF berechtigt (§ 4 Abs. 2 KKG). Sie erhält durch die Beratung der Fachkraft eine Risikoeinschätzung als Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen. Das Verfahren für eine solche Risikoeinschätzung ist einheitlich geregelt, unabhängig von Ursachen und Gründen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dieser rechtliche Rahmen dient der Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Verdachts- und Risikofällen. Alle Lehrkräfte sollten über das Verfahren informiert werden, um bei Hinweisen auf Übergriffe beziehungsweise sexuellen Missbrauch, insbesondere im privaten Bereich, die nötigen Maßnahmen einleiten zu können.

Sofern eine Intervention außerhalb des schulischen Bereiches erforderlich ist, etwa bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe im familiären Bereich (Verdachtsfall B in Abb. 1), obliegt die Verantwortung nicht der Schule beziehungsweise Schulaufsicht, sondern den Jugendämtern und bei Gefahr im Verzug den Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Richtet sich der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zum Beispiel im Zuge der Jugendhilfe in schulischen Einrichtungen tätig sind, etwa gegen Integrationshelfer oder im Rahmen eines Freiwilligendienstes Beschäftigte, sind der jeweilige Träger der Einrichtung beziehungsweise der Arbeitgeber und die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Der Arbeitgeber kann gegebenenfalls der betreffenden Person ihre Tätigkeit untersagen und weitere dienstrechtliche Schritte einleiten.

f. Umgang mit den Medien

Medien haben gegenüber den Behörden des Landes einen grundsätzlichen Anspruch auf die Erteilung von Auskünften. § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse (HPresseG) hat folgenden Wortlaut:

„Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können eine Auskunft nur verweigern,

1. soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafergerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, und
3. soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.“

Ein Interesse, die Medien von Amts wegen über Missbrauchsfälle an Schulen zu unterrichten, ist grundsätzlich nicht erkennbar. Im Regelfall ist damit zu rechnen, dass Journalistinnen und Journalisten an die Schulleitungen und die Staatlichen Schulämter mit konkreten Fragen herantreten, weil ihnen bereits Informationen vorliegen. Personenbezogene Daten von Opfern oder in Verdacht geratenen Personen unterliegen grundsätzlich der Einschränkung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 HPresseG, so dass das berechnete Interesse an einer öffentlichen Bekanntgabe nachzuweisen wäre. Im Übrigen ist bei der Erteilung von Auskünften die Frage einer Vereitelung, Erschwerung, Verzögerung oder Gefährdung von straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HPresseG).

Grundsätzlich ist den Schulleitungen zu empfehlen, Auskünfte gegenüber der Presse und den Medien nur in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt zu erteilen. Die Bekanntgabe von Detailinformationen mit Personenbezug ist nach den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig nicht angezeigt. Soweit sich eine Anfrage auf den Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen erstreckt, bleibt die Auskunftserteilung den Justizbehörden vorbehalten.

Für Rückfragen und Beratung im Umgang mit den Medien stehen das zuständige Staatliche Schulamt und die Pressestelle des Hessischen Kultusministeriums (Tel.: (0611) 368-2006; E-Mail: pressestelle@kultus.hessen.de) zur Verfügung.

g. Umgang mit einem falschen Verdacht

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, entsteht – auch und gerade infolge der ergriffenen Schutzmaßnahmen – das dringende Interesse an einer Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person.

- Soweit sich der Verdacht gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Schule richtete, sind belastende Maßnahmen zu beenden oder zurückzunehmen.
- Die Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich auf dem Wege eines Nachberichtes zu informieren.
- Ebenso sind neu bekannt gewordene Tatsachen im Nachgang einer Strafanzeige gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Im Übrigen sollte die Schulleitung in dem Ausmaß, in dem die Fehlinformationen in der Schulgemeinde bekannt geworden sind, mit klarstellenden Informationen an den Betroffenen oder die Betroffene, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auch an die Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter herantreten.
- Soweit ein falscher Verdacht Niederschlag in den Medien gefunden hat, empfiehlt es sich, mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen, inwieweit richtigstellende Erklärungen erforderlich sind.

3. FORMEN, URSACHEN UND FOLGEN SEXUELLER ÜBERGRIFFE

a. Definitionen, Formen und Sanktionen sexuellen Fehlverhaltens

In der Fachliteratur und im Bereich der Arbeit mit den Opfern sind für sexuelle Übergriffe auf Kinder verschiedene Bezeichnungen verbreitet. *Sexueller Kindesmissbrauch* ist der auch in der klinischen Diagnostik geläufigste Begriff. Er wird gegen *körperliche* und *emotionale Kindesmisshandlung* sowie Vernachlässigung abgegrenzt und umfasst „sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich; *Handson-Taten*) sowie das Vorzeigen von pornographischem Material beziehungsweise das Herstellen von pornographischen Fotos, Filmen etc. und den *Exhibitionismus* (*Handsoff-Taten*) durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen ist, ob übergriffige Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgt sind.“ [3]

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in §§ 174 ff. StGB geregelt, so auch die Voraussetzungen der Strafbarkeit sexueller Kontakte Erwachsener mit Kindern und Jugendlichen. Nach § 174 StGB macht sich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen strafbar, wer an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist, sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt. Das betrifft insbesondere Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach einer im Jahr 2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderung setzt die Strafbarkeit nicht erst im Falle eines persönlichen Obhutsverhältnisses ein, etwa zwischen Lehrkräften und den von ihnen unterrichteten Kindern und Jugendlichen, sondern bei allen sexuel-

len Handlungen zwischen einer Erziehungs- oder Betreuungsperson und einer Person unter 16 Jahren, die derselben Einrichtung zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist. Nutzt die in der Einrichtung beschäftigte Person ihre Stellung aus, um Schutzbefohlene sexuell zu missbrauchen, erstreckt sich die Strafbarkeit auf sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren.

Ohne Rücksicht auf die berufliche Stellung und eine Tätigkeit in einer Bildungs- oder Erziehungseinrichtung unterliegen der Strafbarkeit nach § 176 StGB sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren und nach § 182 sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage. Unabhängig vom Alter des Opfers ist jede sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung strafbar und nach der Ende des Jahres 2016 in Kraft getretenen Neufassung des § 177 StGB auch bereits ein sexueller Übergriff gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person („Nein heißt Nein“). Hinzu kommt der neue Straftatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB. Bei der Beurteilung der Taten ist jeweils zu beachten, inwieweit die Täter ihre Autoritäts- und Machtposition ausnutzen und das Opfer einschüchtern. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verschärfung und Neuregelung der Straftatbestände bzgl. der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes kinder- und jugendpornographischer Medien (§§ 184 ff. StGB) sowie der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch die unbefugte Herstellung von Bildaufnahmen und deren Verbreitung und Veröffentlichung (§ 201a StGB) hinzuweisen.

Da der Begriff Missbrauch auch suggerieren könnte, es gäbe eine legitime Form des „sexuellen Gebrauchs“, wird in Fachkreisen alternativ die Bezeichnung sexualisierte Gewalt verwendet. Dieser Terminus schließt auch vulgäre Beleidigungen ein und verdeutlicht, dass solche Taten gravierende Aggressionen sind, nicht nur in den schlimmsten Fällen der Penetration und Vergewaltigung. Auch Exhibitionismus sowie körperliche Berührungen („Der hat mich so komisch angefasst“) und selbst leichte Formen des Voyeurismus („Der guckt mich immer so komisch an“) werden als Verletzung der Intimsphäre erlebt. Die hier überwiegend verwendete Bezeichnung sexueller Übergriff schließlich umfasst jede absichtliche und vom Opfer als in solcher Weise die Intimsphäre verletzend erlebte Handlung.

b. Untersuchungen zur Häufigkeit sexueller Übergriffe

In Deutschland werden jährlich rund 15.000 bis 16.000 Fälle von Kindesmissbrauch angezeigt, wobei von einer deutlich größeren Dunkelziffer auszugehen ist, insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch [4, 5, 6]. Schätzungen gehen von einer fünf- bis 20-fach höheren Prävalenz (Vorkommenshäufigkeit) aus. Die Taten werden also oft nicht aufgedeckt, die Opfer sagen nicht dazu aus. Häufig werden nur bruchstückhafte Andeutungen gemacht. Dies hat verschiedene, vor allem emotionale Gründe:

- Schamgefühle
- Ängste,
 - :: bestraft oder moralisch verurteilt zu werden
 - :: dass man selbst oder die Familie ins soziale Abseits gerät (falls der Täter oder die Täterin zur Kernfamilie gehört)
- Schuldgefühle,
 - :: den Täter oder die Täterin ungewollt erregt zu haben (ungewollt darauf stolz zu sein)
 - :: eine nahestehende Person verraten zu haben (Loyalitätskonflikt)
 - :: gegenüber dem Elternteil, mit dem der Täter beziehungsweise die Täterin in einer Partnerschaft lebt
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Verdrängung der Geschehnisse

- Abhängigkeit von der Autorität oder Zuwendung des Täters beziehungsweise der Täterin
- Täter oder Täterinnen machen sich gezielt an selbstunsicher wirkende Kinder beziehungsweise Jugendliche heran, die sich per se nicht trauen, darüber zu sprechen [4].
- Täter oder Täterinnen drohen und erpressen die Kinder oder Jugendlichen, suggerieren aktive Beteiligung [5].

Bei einer bundesweiten repräsentativen Befragung von mehr als 22.000 Schülerinnen und Schülern zu Gewalterfahrungen, Schulschwänzen sowie Medienkonsum, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) 2004 durchführte, gaben 4,8 Prozent der Schülerinnen und 0,3 Prozent der Schüler an, schon einmal Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein [7]. Die tatsächlichen Zahlen liegen aus den genannten Gründen wahrscheinlich deutlich höher.

Das Deutsche Jugendinstitut publizierte 2011 eine Expertise zur Häufigkeit bekannt gewordener Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen in Schulen, Internaten und bei stationären Hilfen zur Erziehung (Heimen). Die Angaben stammen von Vertretern der Einrichtungen. In Tabelle 1 wird ersichtlich, dass Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander erheblich häufiger sind als solche von Seiten der Beschäftigten [8]. Für Kinder in Heimen besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, misshandelt oder missbraucht zu werden [9].

TABELLE 1: VERDACHTSFÄLLE SEXUELLER ÜBERGRIFFE IN INSTITUTIONEN IN PROZENT [8]

	BESCHÄFTIGTE DER EINRICHTUNGEN	KINDER UND JUGENDLICHE UNTEREINANDER
Internate	3 %	29 %
Schulen	4 %	16 %
Heime	10 %	39 %

Im Rahmen einer Untersuchung in der Schweiz, an der mehr als 6.200 Jugendliche der Klassenstufe 9 teilnahmen, gaben 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler an, zumindest einmal im Leben sexuelle Viktimisierung mit Körperkontakt erfahren zu haben. Ohne Körperkontakt waren es fast doppelt so viele. Bei elf Prozent der Übergriffe war mindestens ein Täter unter 18 Jahre alt [14]. In einer deutschen Studie des KFN an Neuntklässlern berichten circa zwölf Prozent der weiblichen und knapp zwei Prozent der männlichen Befragten von sexuellen Übergriffen [15].³

Grundsätzlich besonders gefährdet sind Kinder und Jugendliche mit mangelndem Selbstwertgefühl. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer sexueller Ausbeutung zu werden, ist umso größer, je mehr Defizite ein Kind in Bezug auf Sicherheit, Zuwendung und Liebe aufweist. Die Täter suchen sich gezielt verletzbare Kinder aus, weil sich diese weniger zur Wehr setzen [10, 11]. Insbesondere auch deswegen tragen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein deutlich erhöhtes Risiko [12]. In einer Umfrage gaben zwischen 20 und 34 Prozent der befragten Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen bei unterschiedlichen Fragestellungen an, sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend erlebt zu haben [17].

Für die Schwankungsbreite der in den Studien ermittelten Häufigkeiten sind vor allem methodische Gründe anzunehmen: Unterschiede hinsichtlich der Repräsentativität der Stichprobe, unterschiedliche Kriterien für Übergriff beziehungsweise Missbrauch sowie ein unterschiedliches Vorgehen bei

der Erhebung der Informationen. Festzuhalten bleibt, dass bis heute besorgniserregend viele Menschen im Kindes- und Jugendalter Opfer von sexuellen Übergriffen werden. Sehr oft gehen diese Übergriffe von Gleichaltrigen aus. Mädchen sind mit einem Anteil von etwa zehn Prozent um ein Vielfaches häufiger betroffen als Jungen. Ist eine Person behindert, steigt die Gefährdung extrem an.

Eine groß angelegte Befragung von 983 jungen Erwachsenen ergab in Übereinstimmung mit stichprobenartigen Befragungen von Studierenden, dass die Täter fast ausschließlich Männer sind (94,7 Prozent). In 26 Prozent der Fälle waren diese unbekannt. Zu 42 Prozent handelte es sich um Bekannte (hierzu gehören auch Lehrkräfte) und zu 27 Prozent um Familienangehörige. Insbesondere in letztgenannter Kategorie wiederholten sich die Taten und waren oft gepaart mit anderen Formen von Gewalt (zum Beispiel Misshandlung der Mütter) [18]. Zu beachten ist, dass der Anteil der weiblichen Täter bei sexuellen Übergriffen von Kindern und Jugendlichen untereinander höher ist als bei Erwachsenen. Etwa ein Viertel der sexuellen Übergriffe durch Kinder werden von Mädchen begangen, im Heimbereich sogar etwa ein Drittel [13].

³ Unter www.speak-studie.de finden sich Informationen über eine 2016 gestartete hessische Repräsentativerhebung zu sexuellen Gewalterfahrungen von Jugendlichen, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Drucklegung der Handreichung noch nicht vorlagen.

c. Mögliche Ursachen und Entstehungsbedingungen sexueller Übergriffe

Ein Bedingungsgefüge vieler Faktoren trägt auf unterschiedlichen Ebenen dazu bei, dass es zu sexuellen Übergriffen kommt. Beginnend mit der geschlechtsspezifischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen kann beispielsweise ein gesellschaftlich immer noch vorhandenes Rollenverständnis, das Tötlichkeiten von Männern als „normal“ erscheinen lässt, die körperliche und sexuelle Selbstbestimmtheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen gefährden. Umso wichtiger sind explizite Wert- und Regelsetzungen in sozialen Institutionen, ihre Kommunikation und Kontrolle.

Auf individueller Ebene können auf Täterseite Störungen der Sexualpräferenz (zum Beispiel Pädophilie oder Hebephilie) oder der Impulskontrolle ursächlich für sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt sein. Allerdings finden sich nicht bei jeder Täterin oder jedem Täter manifeste psychische Störungen beziehungsweise Präferenzstörungen. Viele Täterinnen und Täter wirken unauffällig und sozial gut angepasst und leben in normalen sexuellen Beziehungen [5, 10]. Es zeigt sich allerdings eine hohe Stabilität der Präferenzen, die auch die große Wiederholungsgefahr erklärt, welche von den Täterinnen oder Tätern ausgeht [18]. Sie werden in der Regel gegenüber mehreren Kindern sexuell übergriffig. Werden Personen beschuldigt, die in ihrem Beruf mit vielen Kindern Kontakt haben, können schnell mehrere Fälle bekannt werden, wenn erst einmal das Schweigen gebrochen wurde.

Nicht selten sind oder waren die Täterinnen und Täter selbst Opfer sexueller Übergriffe [5]. Zu beachten ist, dass Kinder und Jugendliche, die zu sexueller Gewalt neigen, zur selben Zeit mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit selbst viktimisiert sein könnten. Bei übergriffigen Jugendlichen ist einzuschätzen, ob es sogenannte „Tester“ sind, die ausprobieren, wie weit sie gehen dürfen, aber auch aufhören, wenn ihnen das Gegenüber Stoppsignale sendet [13]. Gerade ihnen sind durch Diskussionen im Unterricht oder im persönlichen Gespräch die Grenzen und Rechte der anderen bewusst zu machen und es ist zu verdeutlichen, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten mit Sanktionen zu rechnen ist.

In wissenschaftlichen Untersuchungen konnten individuelle und gesellschaftliche Faktoren bestimmt werden, welche das Risiko, Opfer von Misshandlung und Missbrauch zu werden, signifikant erhöhen oder mindern: Die große Zahl an Risikofaktoren reicht von ungünstigen sozialen und familiären Bedingungen über die Abwesenheit schützender Vertrauenspersonen und ein geringes Erleben von Selbstwirksamkeit bis hin zur Verfügbarkeit von Kinderpornographie und mangelnder Sexualaufklärung. Protektiv wirken zum Beispiel positive Eltern-Kind-Beziehungen und Freundschaften, die Wahrnehmung der Schule als unterstützende Einrichtung und die Bereitschaft sowie Möglichkeiten, soziale Hilfsangebote zu nutzen [11, 19, 20].

d. Psychische Folgen bei den Opfern

Die Liste möglicher psychischer Folgesymptome sexualisierter Gewalt ist lang (siehe Tabelle 2). Die Symptome sind zudem entwicklungs- beziehungsweise altersabhängig und unspezifisch, das heißt, die Störungen lassen sich nicht eindeutig auf sexualisierte Gewalt zurückführen, sondern können viele andere Ursachen haben. Auch lässt sich daraus nicht ableiten, wie lange oder massiv die Übergriffe gewesen sind, weil die Reaktionen individuell ganz unterschiedlich sind und von weiteren psychosozialen Belastungen, aber auch Schutzfaktoren beeinflusst werden. Sogar Symptomlosigkeit ist aufgrund hoher Resilienz möglich. Die Diagnostik erfordert besondere klinische Erfahrung und eine eingehende Exploration.

Pädagoginnen und Pädagogen können von unspezifischen Symptomen keine Rückschlüsse auf sexuelle Übergriffe ziehen.

Die Auswirkungen sexueller Übergriffe sind aber oft gravierend und können ein Leben lang spürbar sein. Nicht selten werden Sexualität und persönliche Nähe bis weit ins Erwachsenenalter traumatisch erlebt. Entgegen früherer Annahmen ist keine deutliche Geschlechtsspezifität in den psychischen Reaktionen beziehungsweise Verhaltensreaktionen auf sexuelle Übergriffe festzustellen. So zeigen auch Jungen wissenschaftlichen Studien zufolge internalisierende Störungen wie sozialen Rückzug und Depression [10].

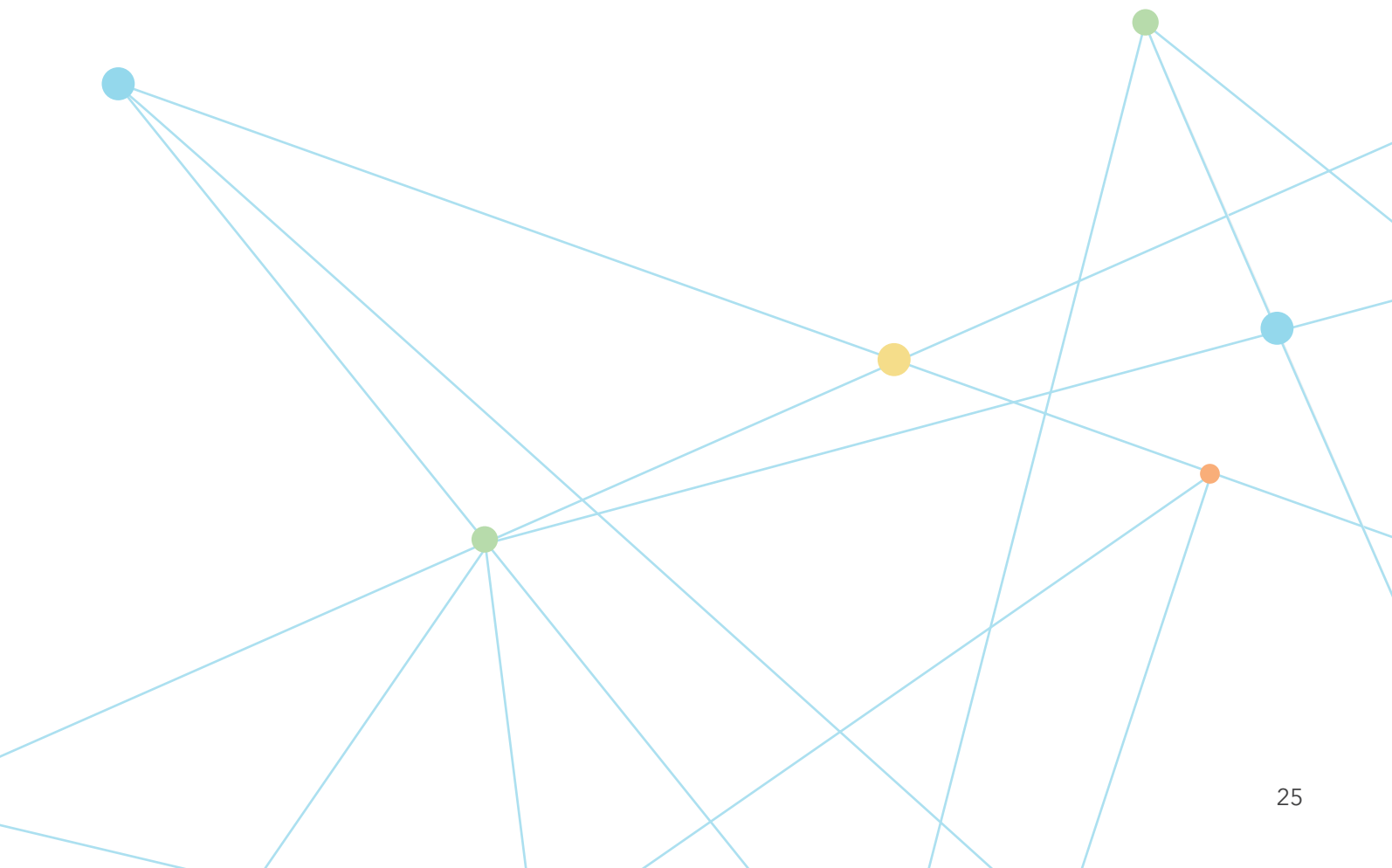


TABELLE 2: MÖGLICHE SYMPTOME UND STÖRUNGEN BEI OPFERN SEXUELLER ÜBERGRIFFE

- Sexualisiertes Verhalten
- Angstreaktionen und -störungen
- Einnässen und Einkoten
- Entwicklungsstörungen
- Sprachstörungen und Sprachverweigerung
- Schlafstörungen und Alpträume
- Sozialer Rückzug
- Aggressivität gegen andere, zum Beispiel unkontrollierte Wutausbrüche
- Selbstverletzungen und Suizidalität
- Weglaufen von zu Hause
- Leistungseinbrüche in der Schule, Schulunlust, Absentismus
- Depressive Reaktionen und Selbstabwertungen
- Essstörungen
- Psychosomatische Beschwerden
- Delinquentes Verhalten
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Dissoziative Störungen
- Persönlichkeitsstörungen (Borderline-Störung)
- Sexuelle Störungen (Angst vor Nähe; Unfähigkeit, eine sexuelle Beziehung einzugehen)
- Prostitution
- Alkohol- und Drogenmissbrauch

e. Sexuelle Übergriffe im schulischen Kontext

Zu Formen und Häufigkeit sexualisierter Gewalt in Schulen gibt es wenig gesicherte Zahlen (siehe Tabelle 1). Da sich Kinder und Jugendliche dort einerseits im dichten räumlichen wie sozialen Miteinander und andererseits in einem strukturellen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Lehrerinnen und Lehrern befinden, welches das Risiko prinzipiell erhöht, ist grundsätzlich in jeder Schule mit Übergriffen zu rechnen. Vertrauenssituationen könnten gezielt hergestellt und sexuelle Manipulationen allmählich angebahnt werden: von beiläufigen, „zufälligen“ Übergriffen bis hin zu regelmäßigem sexuellem Kontakt unter dem Gebot der Verschwiegenheit [9]. Besonders gefährdet sind sozial-emotional bedürftige Kinder und Jugendliche, denen oft eine verlässliche Bezugsperson im privaten Umfeld fehlt.

„Noch immer bewerten einige Institutionen ihre Fürsorgepflicht gegenüber Tätern/Täterinnen höher als den Schutz des Kindeswohls“, schreibt Ursula Enders und verweist auf „destruktive manipulative Strategien der Täter, die mit Intrigen, Diskreditierungen, Verleumdungen, Erpressungen bis hin zum Rufmord nicht nur die Kinder, sondern das Sozialgefüge ganzer Kollegien nachhaltig schädigen können. Systematisch werden persönliche Grenzen verwischt und die Integrität in Zweifel gezogen. Es gilt daher, diesen Machenschaften soweit wie möglich den Boden zu entziehen, um resilient gegenüber einer solchen institutionellen Traumatisierung zu werden“ [5].

Schule ist aber auch der Ort sexueller Übergriffe von Schülern und Schülerinnen untereinander [11]. Der bereits erwähnten Schweizer Untersuchung zufolge wurden elf Prozent der Übergriffe, die die Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen erlebt hatten, von Personen unter 18 Jahren verübt. Enders geht sogar davon aus, dass etwa ein Drittel der Täter unter 21 Jahre alt ist [11]. In einer Untersuchung der American Association of University Women gaben 40 Prozent der Schüler und 56 Prozent der Schülerinnen der siebten bis zwölften Jahrgangsstufe an, sexuell belästigt worden zu sein [16]. Vor allem vergleichsweise milde Übergriffe wie sexualisierte Beleidigungen waren demnach häufig. Insbesondere als attraktiv geltende Mädchen und eher nicht maskulin wirkende Schüler seien Opfer solcher Bemerkungen. Die Belästigungen erfolgen häufiger im direkten persönlichen Kontakt als über elektronische Medien und gegenüber Mädchen teilweise im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Kontaktaufnahme (vgl. Ausführungen zu den sogenannten „Testern“ im Kap. 3.c).

4. SCHULISCHE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexueller Übergriffe müssen auf mehreren Ebenen und in den verschiedenen Lebensbereichen der Kinder ansetzen, um effektiv zu sein, weil solche Taten überall da passieren können, wo Menschen in engem Kontakt miteinander leben und wo ein Machtgefälle besteht. Zentral in der Präventionsarbeit ist vor allem die Stärkung der Kinder.

Als Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Schule dienen nach Bange folgende Faktoren [5]:

- Es bestehen klare, an Fachlichkeit orientierte Leitungsstrukturen, die den Beschäftigten den Rahmen ihrer Arbeit vorgeben.
- Es gibt klare Regeln zwischen Kindern und Erwachsenen.
- Es liegt ein Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, der sexuelle Übergriffe ächtet. Über diese Haltung des Trägers beziehungsweise der Einrichtung werden ihre Zielgruppen, insbesondere auch die Eltern informiert.
- Es gibt verbindliche Regeln zum persönlichen Umgang (zum Beispiel bezüglich Körperkontakt oder Bildaufnahmen).
- Die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern sind ausgeprägt. Ihre Mitbestimmung wird gepflegt.
- Es gibt eine unabhängige Beschwerdestelle und ein Beschwerdemanagement.
- Es besteht ein gemeinsam erarbeiteter Konsens über ethische und pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln. Dieser Konsens wird stetig reflektiert und gegebenenfalls weiterentwickelt.
- Es liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor.
- Es gibt ein Konzept zum Umgang mit Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch.
- Bei Verdachtsfällen wird eine externe Beraterin oder ein externer Berater hinzugezogen.
- Es gibt Präventionsangebote für Mädchen und Jungen.
- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es spezifische Fortbildungen durch externe Fachkräfte.

Diese Schutzfaktoren sollten Grundlage für die schulischen Präventionsmaßnahmen sein und sind im Hinblick auf die jeweiligen Wertsetzungen und Organisationsstrukturen zu berücksichtigen, um daraus resultierend gegebenenfalls gezielte Schulentwicklungsprozesse einzuleiten.

a. Schulkultur: Werte und Regelsetzungen

Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Achtsamkeit für persönliche Grenzen sind Grundwerte für eine erfolgreiche Bildung und Erziehung – sowohl in der Familie als auch in der Schule, in schulnahen Einrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen (vgl. Nr. 11 der KMK-Handlungsempfehlungen, siehe Anhang 1). Entsprechende Anforderungen an die Schulkultur sind im Hessischen Referenzrahmen Schulqualität definiert; darin heißt es: „Die pädagogische Qualität der Schule wird maßgeblich durch gemeinsame pädagogische Ziele der am Bildungsprozess Beteiligten bestimmt. Die Schule ist dabei ein Lern- und Lebensraum, in dem ein von Wertschätzung geprägter Umgang, Partizipation und ein geregeltes Zusammenleben gelernt und gestaltet werden.“ [21, S. 20] Diese Anforderungen sollten als Bestandteil der Schulentwicklung in der Schulgemeinde vereinbart, im Schulprogramm dokumentiert und regelmäßig evaluiert werden. Vertrauen, Sicherheit, Zufriedenheit und die Identifikation mit der eigenen Schule wären in diesem Sinne Ausdruck einer funktionierenden Schulkultur.

Jede Schule hat sich in diesem Zusammenhang um einen Verhaltenskodex zu kümmern, der zu Selbstverpflichtungserklärungen führen sollte, und zwar seitens der Lehrkräfte, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer außerschulischer, gegebenenfalls ehrenamtlich tätiger Personen, die in der Betreuung von Schülerinnen und

Schülern eingesetzt sind (zum Beispiel Vereinstrainer am Nachmittag oder im AG-Bereich). Schulen mit transparenten und klaren Leitungsstrukturen können sich dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe in den eigenen Reihen leichter stellen, weil sie wissen, wie sie darauf reagieren müssen, und weil sie frei von falsch verstandener Kollegialität und „Seilschaften“ handeln können [10].

Eine niedrigschwellige Möglichkeit, um der Verleugnung von sexuellen Übergriffen und Grenzüberschreitungen entgegenzuwirken, ist ein „anonymer Beschwerdebogen“ [5] zu wahrgenommenem Fehlverhalten oder erlebter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. Dieser sollte für jedermann frei und unauffällig zugänglich sein – zum Beispiel über das Internet-Angebot der Schule oder in der Nähe des Sekretariats (siehe Muster im Anhang 4). Die Schulleitung sollte solchen Beschwerden dann zusammen mit der schulischen Ansprechperson gegen sexuelle Übergriffe (siehe Tabelle 3) nachgehen und über deren Stichhaltigkeit sowie notwendige weitere Maßnahmen beraten.

Zur Achtung persönlicher Rechte und Grenzen der Schülerinnen und Schüler sind auf der Ebene der Schulorganisation Maßnahmen und Regeln zu vereinbaren, die in der folgenden Tabelle exemplarisch zusammengestellt sind.

TABELLE 3: BESONDERE ASPEKTE DER SCHULORGANISATION ZUR ACHTUNG PERSÖNLICHER RECHTE UND GRENZEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ DER SCHUTZBEFOHLENE

- Aufenthalte einer Lehrkraft mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler in einem Unterrichtsraum oder in einer anderen Räumlichkeit außerhalb des Unterrichts sollen die Ausnahme sein.
- Persönliche Vier-Augen-Gespräche sind entweder offiziell vereinbart oder einer dritten Person bekannt oder werden schulintern dokumentiert.
- Fehlen beziehungsweise unpünktliches Erscheinen von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrkräften im Unterricht bedarf der Erklärung.
- Beobachtungen unüblicher Nähe zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind hinsichtlich ihrer Bedeutung zu klären (durch diejenigen, die dieses Verhalten beobachtet haben): gegebenenfalls ansprechen und nachfragen.
- Auslage eines anonymen Beschwerdeboogens (Muster im Anhang 4).
- Beratungsräume sind vorhanden.

ACHTSAMKEIT UND KONSEQUENTES EINSCHREITEN

- Gegen alle Formen von Gewalt (möglichst gemeinsam mit anderen Lehrkräften oder eventuell auch Schülerinnen und Schülern),
- Bei ungewöhnlichen, insbesondere auch emotional heftigen Unmutsäußerungen oder extremen Rückzugstendenzen einer Schülerin oder eines Schülers.

SCHULISCHE ANSPRECHPERSONEN BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN

- Die Schule sollte in Abstimmung mit der Schülerversammlung und gegebenenfalls auch der zuständigen Schulpsychologin oder dem zuständigen Schulpsychologen mindestens eine Ansprechperson benennen.
- Sie sollten Fürsprecher der betroffenen Kinder in der Schule sein und ihre Interessen vertreten.
- Diese verantwortungsvolle Funktion sollten besonders sensibilisierte und möglichst geschulte Personen wahrnehmen (Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen).
- Sie koordinieren zusammen mit der Schulleitung schulische Maßnahmen zur Intervention bei und Prävention von sexuellen Übergriffen, befragen aber keinesfalls proaktiv die Opfer oder die Täterinnen und Täter in aufdeckend-ermittelnder oder konfrontierender Weise.
- Sie können von allen Mitgliedern der Schulgemeinde kontaktiert werden.
- Je nach Struktur der Schülerschaft sollte gegebenenfalls auch eine Ansprechperson mit Migrationshintergrund beziehungsweise muslimischen Glaubens benannt werden.
- Die Ansprechpersonen sollten durch einen Aushang und auch durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bekannt gemacht werden. Sie können sich persönlich bei der Schülerversammlung, im Elternbeirat und in der Gesamtkonferenz vorstellen.
- Die Ansprechpersonen sollten bei Bedarf Supervision beziehungsweise Coaching durch eine in der Thematik erfahrene Fachperson erhalten und an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen.

b. Aufklärung der Kinder über Recht und Unrecht

Hauptziel der Förderung der Kinder ist, sie gegen mögliches Unrecht, das ihnen angetan werden könnte, zu wappnen, indem ihnen

1. eigene Bedürfnisse, Werte und Rechte bewusst gemacht werden (zum Beispiel Kinderrechte der UN-Konvention, siehe Anhang 3),
2. dadurch ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstsicherheit gestärkt werden und
3. das Machtgefälle zwischen ihnen und den Erwachsenen abgebaut wird [4].

Das Rechtsbewusstsein der Kinder soll also erweitert werden, damit sie beurteilen können, was ihnen und den Erwachsenen erlaubt ist. Sie sollten über ihre Rechte aufgeklärt sein, um sie selbstsicher einfordern beziehungsweise Nein sagen zu können. Auf Grundlage dessen könnten sie sich dann auch trauen, über das ihnen zugefügte Unrecht zu sprechen, es „anzuzeigen“ [9].

Lehrkräfte sollten aktiv für die Wahrung der Kinderrechte eintreten und auf die Einhaltung entsprechender Verhaltensregeln und -grenzen achten. Unter anderem mit dem Projekt „Gewaltprävention und Demokratielernen“ (GuD) des Hessischen Kultusministeriums wird die präventive Arbeit der Schulen in diesem Themenfeld durch Fortbildung und Beratung unterstützt.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Initiative „Trau Dich“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Sie offeriert Vor-Ort-Aktionen mit einem interaktiven Theaterstück, ein Online-Portal für Kinder sowie Medien und Fortbildungsangebote (www.trau-dich.de).

**TABELLE 4: ASPEKTE DES RECHTSBEWUSSTSEINS VON KINDERN
IM ZUSAMMENHANG MIT SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN [4]**

1. Recht auf körperliche und seelische Selbstbestimmung
2. Recht auf eigene Bewertungen: • gute und schlechte Gefühle, • gute und schlechte Berührungen, • gute und schlechte Geheimnisse. • Was ist überhaupt gut und was ist böse?
3. Recht, Nein zu sagen
4. Erwachsene machen auch Fehler
5. Recht auf Hilfe und Unterstützung
6. Kontrollmöglichkeiten besprechen, Mitteilung an Ansprechperson, Eltern

c. Prävention durch Unterricht und Sexualerziehung

Die Kultusministerkonferenz (vgl. Nr. 16 der KMK-Handlungsempfehlungen, siehe Anhang 1) stellt zur Thematisierung im Unterricht fest: „Familien- und Sexualerziehung ist in allen Ländern regelmäßiges Unterrichtsangebot. Fragen der sexuellen Selbstbestimmung, des sexuellen Missbrauchs und auch der (sexualisierten) häuslichen Gewalt sind dabei Bestandteile der allgemeinen und schulinternen Lehrpläne“, die alters- und entwicklungsabhängig in offenen Kommunikationsformen mehrfach im Laufe des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu behandeln sind. Über das rechtsverletzende und unangenehme Verhalten kann im Unterricht gesprochen werden, ohne die Kinder zu erschrecken oder gar zu schockieren.

Entwicklungsgemäße Programme zur Prävention sexueller Übergriffe auf Ebene der Schülerinnen und Schüler sollten demzufolge Facetten der allgemeinen Sexualerziehung sein. Neben der Aufklärung über Rollenstereotypen, beispielsweise bei männlichen Jugendlichen, führen offene Diskussionen über Sexualität und Lustempfinden im Schulunterricht zu einer Kultur der Enttabuisierung, die hilft, sich auch im Ernstfall mitzuteilen (vgl. Tabellen 4 und 5). Es gilt, ein Bewusstsein für eigene sexuelle Wünsche, Grenzen und Scham zu entwickeln. Dafür dürfen auch heikle, meist völlig tabuisierte Themen nicht ausgespart werden, wie zum Beispiel Lustempfinden und Selbstbefriedigung. Dies wirkt der Mystifizierung von Sexualität und einer Verunsicherung der Schülerinnen und Schüler entgegen.

Täterinnen und Täter bauen darauf, dass die Kinder sich nicht trauen, über sexuelle Übergriffe zu reden, und schüchtern sie auch dahingehend ein: „Dann passiert was ganz Schlimmes“ oder „Du willst doch nicht, dass ich ins Gefängnis komme“. Wenn also die Kinder gestärkt und ermuntert werden, über solche Vorkommnisse zu sprechen, durchkreuzt dies langfristig die Strategie der Täterinnen und Täter. Die Erwachsenen – Eltern ebenso wie das Lehrpersonal und andere Beschäftigte der Schule – müssen deutlich ihre Bereitschaft bekunden, dass die Schülerinnen und Schüler sie bei Bedarf auf die Thematik ansprechen können (siehe hierzu auch Anhang 2). „Betroffene Mädchen und Jungen sollten wissen und erfahren, dass sie Unterstützung bekommen, die sie brauchen, um die Grenzverletzung verarbeiten zu können. Denn wie Studien belegen, sprechen Mädchen und Jungen bisher kaum über erlebte sexuelle Gewalt und holen sich keine Hilfe.“ [13, S. 59]

Bei der Planung schulischer Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention sind geschlechtsspezifische, religiöse und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

TABELLE 5: AUSGEWÄHLTE LERNZIELE IN DER SEXUALERZIEHUNG⁴**GRUNDLEGENDE LERNZIELE DER SEXUALERZIEHUNG**

1. Altersgemäß mit der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut werden
2. Kenntnis der Vorgänge zur körperlichen Entwicklung und Reifung, zu Schwangerschaft und Geburt sowie der frühkindlichen Entwicklung
3. Fähigkeit, über Sexualität angemessen, differenziert und sensibel zu sprechen
4. Grundlegende Bedeutung von Partnerschaft, Ehe und Familie kennenlernen
5. Kritische Haltung gegenüber allen Zwängen und Ansprüchen
6. Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre
7. Sexualität und Liebe als zusammengehörige, aber auch als getrennt auftretende Phänomene begreifen

LERNZIELE ZUR VERMEIDUNG VON BEZIEHUNGSWEISE ZUM SCHUTZ VOR ÜBERGRIFFEN

1. Kinderrechte kennen, zum Beispiel über den eigenen Körper zu bestimmen (vgl. Tab. 4)
2. Neinsagen zu Fremden und vertrauten Personen sowie Mitschülerinnen und Mitschülern (dazu Verhaltensübungen, Rollenspiele)
3. Dem eigenen Gefühlserleben vertrauen und unterscheiden: Was ist angenehm, unangenehm oder komisch?
4. Unangenehme Handlungen identifizieren: Welche sind in Ordnung und welche nicht?
5. Erkennen, dass auch Erwachsene Fehler machen
6. Mut, sich in Bedrängnis Hilfe zu holen

Im Rahmen der altersgemäßen sexuellen Aufklärung sollte auch deutlich signalisiert werden, dass keinerlei sexuelle Übergriffe in der Schülerschaft geduldet werden und dass ein solches Verhalten schwerwiegende Konsequenzen nach sich zieht, die schnell zum Schulverweis führen können.

„Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz von wesentlicher Bedeutung. Nur so sind Grenzüberschreitungen, falsche Autoritätseinforderungen und Übergriffe erkenn- und benennbar, kann ihnen entgegengetreten oder können sie sanktioniert werden.“ (siehe Nr. 11 der KMK-Empfehlungen, Anhang 1).

Im Unterricht, insbesondere im Sportunterricht, lassen sich im Rahmen von Hilfestellungen körperliche Berührungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen beziehungsweise Schülern nicht ver-

hindern. Sie sind im Sinne der Aufsichtspflicht und Schülersicherheit sogar unabdingbar. Manche Übungen (zum Beispiel beim Geräteturnen) erfordern ein gezieltes Eingreifen der Lehrkraft, um einerseits die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und andererseits geschützte Situationen zu eröffnen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihr Bewegungskönnen auszureizen. Lehrkräfte müssen diese Hilfestellungen auf ein erforderliches und angemessenes Maß beschränken und die körperliche Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schülern respektieren. Durch generelle Absprachen mit der Sportgruppe und gegebenenfalls direkt vor einer Übungsausführung ist den Schülerinnen und Schülern klarzumachen, warum eine Hilfestellung, verbunden mit einer körperlichen Berührung, erforderlich ist.

⁴ Siehe Lehrplan zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen vom 19.08.2016.

d. Die Rolle der schulischen Ansprechpersonen

Ausgehend von den in Tabelle 3 formulierten Aufgaben unterstützen die schulischen Ansprechpersonen die Schulleitung bei der Prävention von und im Umgang mit sexuellen Übergriffen. Die Vernetzung mit den örtlichen Hilfseinrichtungen (siehe dazu Anhang 5) und insbesondere die Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Angehörigen stellen eine große Herausforderung dar.

Daher benötigen die schulischen Ansprechpersonen spezifische Kompetenzen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Tabelle 6 weist auf wichtige Aspekte der Gesprächsführung mit Kindern hin [4, 10]. Gezielte Fortbildung und nach Möglichkeit ein begleitendes Coaching sind hierfür erforderlich. Zudem könnte es zweckmäßig sein, hinsichtlich sozialer Merkmale (Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Migrationshintergrund) gemischte Teams aus geschulten Personen zu bilden, um in den Gesprächen besser auf individuelle Besonderheiten eingehen zu können.

Der unzureichende Austausch von Informationen und die fehlende Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gehören zu den häufigsten systemischen Fehlern, die zum Scheitern von Kinderschutzmaßnahmen bei sexuellen Übergriffen führen [22]. Die schulischen Ansprechpersonen sollten deshalb grundlegend über die Arbeitsweisen der im Kinder- und Opferschutz tätigen Hilfsinstitutionen und -professionen informiert sein, mit den jeweiligen örtlichen Einrichtungen kooperieren und diese in geeigneter Weise in der Schule bekannt machen.

Im schulischen Alltag wenden sich Opfer sexueller Übergriffe aller Erfahrung nach zunächst an eine Person ihres Vertrauens. Diese sollte danach die schulische Ansprechperson informieren und mit ihr sowie der Schulleitung (orientiert am Ablaufplan in Abb. 1) gemeinsam beraten, was zu tun ist. Nach den Erstkontakten mit den Betroffenen folgen weitere Gespräche zur Klärung der Vorwürfe und erforderlichen Maßnahmen. Dies bedarf möglichst schneller professioneller Unterstützung, weshalb es in der Regel geboten ist, umgehend zum Beispiel die Schulpsychologin beziehungsweise den Schulpsychologen oder außerschulische Hilfseinrichtungen zu Rate zu ziehen.

Schließlich beteiligen sich die schulischen Ansprechpersonen an Präventionsmaßnahmen der Schule, zum Beispiel, wenn die Schulleitung Schutzkonzepte gegen sexuelle Übergriffe im Schulprogramm verankern (vgl. Kap. 4) und die gesamte Schulgemeinde für den Umgang mit dieser Thematik sensibilisieren und handlungsfähig machen möchte.

TABELLE 6: EMPFEHLUNGEN ZUR GESPRÄCHSFÜHRUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN, DIE OPFER VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN GEWORDEN SEIN KÖNNTEN [4, 10]

- Sammeln Sie nicht nur in erster Linie Beweise für eine Straftat, sondern versuchen Sie, das Erleben und die Bedürfnisse des Kindes zu verstehen.
- Bleiben Sie ruhig und geben Sie dem Kind die Sicherheit, dass es mit einem Erwachsenen redet, der sich auskennt und alles aushalten kann, was es erzählt.
- Geben Sie dem Kind das Gefühl, dass es selbst keine Schuld oder Verantwortung trägt, sondern allein der Erwachsene.
- Ermutigen Sie das Kind, über das Vorgefallene zu reden, vor allem auch über seine Gefühle und Sorgen.
- Versuchen Sie, eine Sprache zu finden, die das Kind versteht. Sie können sich rückversichern, indem Sie beobachten, ob Ihnen das Kind noch zuhört.
- Bohren Sie nicht nach konkreten Daten, Fakten und Zahlen.
- Stellen Sie offene Fragen und vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Überfordern Sie sich nicht. Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und am Kind vorbei.
- Schreiben Sie die wichtigsten Angaben des Kindes auf.
- Unterbrechen Sie das Kind nicht. Lassen Sie Pausen zu. Wiederholen Sie vorsichtig das zuletzt Gesagte, wenn das Kind verstummt.
- Geben Sie dem Kind Klarheit über das, was im Weiteren zu tun ist.

e. Fürsorgliche Kooperation mit den Eltern

Zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler in allen Lebensbereichen ist eine fürsorgliche Kooperation mit den Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertretern notwendig. Damit soll unter anderem erreicht werden, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte im privaten Bereich selbstsicher einfordern und ihre grundsätzliche Kritikbereitschaft gegenüber Erwachsenen zur gültigen Norm erhoben wird.

Die gemeinsame Fürsorge kann durch gezielte Vereinbarungen (siehe Kap. 4.f) gestaltet werden, auch mit Blick auf die Nutzung digitaler Medien. Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten sind hier gefordert, Kontrolle auszuüben und zum Beispiel dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder keinen Zugang zu sexistischen und pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten erlangen. Die Lehrerinnen und Lehrer könnten zusammen mit den Elternvertreterinnen und Elternvertretern in Erziehungsverträgen begründete Normen und Regeln zur „Netiquette“ beschreiben. Die Handreichung zum Jugendmedienschutz⁵ bietet im Hinblick auf eine Gefährdung der Intimsphäre durch die neuen Medien Informationen zur Wahrung der persönlichen Grenzen.

Auch die gemeinsame Aufgabe Sexualerziehung sollte ein Thema der Kooperation sein. In Konferenzen mit dem Elternbeirat oder auf Elternabenden könnten Absprachen darüber getroffen werden, welche Rollenunterschiede es diesbezüglich zwischen Eltern und Lehrkräften gibt. So können persönliche Überzeugungen und emotionale Einstellungen deutlich werden und die Sozialisationspartner lernen, offen mit der Thematik umzugehen. Eltern sollten des Weiteren an der Erstellung eines schulischen Schutzkonzeptes beteiligt und in diesem Zusammenhang auf die Funktion der Ansprechpersonen aufmerksam gemacht werden, an die sie sich im Verdachtsfall wenden können.

Die Institution Schule bietet allerdings keine Lösungen für Fürsorgedefizite im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler⁶. Wenn sich ernstzunehmende Hinweise auf ein solches Defizit ergeben, sollten Eltern im persönlichen Gespräch (eventuell zusammen mit Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie) auf Möglichkeiten der Unterstützung durch Erziehungsberatungsstellen oder das Jugendamt hingewiesen werden. Bei Verwahrlosung und Vernachlässigung steigt das Risiko für alle Formen von Gewalt und damit eine Kindeswohlgefährdung. In solchen Fällen ist die Jugendhilfe zuständig und daher das Jugendamt zu unterrichten (siehe Handlungsempfehlungen im Kap. 2.e).

⁵ Diese Handreichung des Hessischen Kultusministeriums erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2017.

⁶ Vgl. HKM/Landeselternbeirat (LEB) „Gemeinsam erziehen – wie Erziehungsvereinbarungen gelingen können“. Wiesbaden 2007.

f. Schulprogramm und Schutzkonzepte

Die genannten Aspekte schulischer Prävention können nur dann nachhaltig wirken, wenn sie integrativer Bestandteil des Schulprogramms geworden sind und von allen Mitgliedern der Schulgemeinde aktiv gelebt werden. Dies beginnt mit der Verankerung und Beachtung der Kinderrechte und der Akzeptanz persönlicher Grenzen im schulischen Miteinander. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) schlägt vor, die schulischen Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt in Form eines umfassenden Schutzkonzeptes im Schulprogramm zu verankern. Ein solches Schutzkonzept soll das Risiko mindern, dass Schulen zum Tatort sexueller Gewalt werden.

Die Schulleitung und die schulischen Ansprechpersonen sollten gemeinsam zielführende Schulentwicklungsprozesse initiieren. Sie sollten im Rahmen einer Bestandsaufnahme prüfen, inwiefern die für ein Schutzkonzept als wesentlich erachteten Punkte bereits in den Leitlinien des Schulprogramms abgebildet und in der schulischen Praxis umgesetzt sind und wo es noch Entwicklungsbedarf gibt. Als Richtschnur dienen neben dem 2013 vom USBKM herausgegebenen Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Anhang 1), welche die im Handbuch aufgeführten generellen Bestandteile eines Schutzkonzeptes spezifizieren:

- Verankerung der Präventionsverantwortung im Leitbild
- Spezifischer Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen sowie zu Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können
- Regelmäßige Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Fortbildungen
- Empfehlung, in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verlangen (vgl. Nr. 25 der KMK-Handlungsempfehlungen, siehe Anhang 1). Dies ist im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums bereits vorgegeben bei Begründung eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses beziehungsweise einer Beschäftigung zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten.⁷
- Regelmäßige Präventions- und Unterrichtsangebote für Mädchen und Jungen, die das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen thematisieren
- Informationsveranstaltungen für Eltern, die Wissensvermittlung über sexuelle Gewalt sowie Anregungen für eine präventive Erziehungshaltung bieten

⁷ Erlass vom 8. Juli 2010 (Z.1 Pe – 050.001.001-109).

- Erstellung eines Notfallplans als schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe einschließlich eines definierten Beschwerdeverfahrens. Dazu gehört auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung von Beschäftigten sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Übergriffe. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist Bestandteil eines kontinuierlichen Fehlermanagements.
- Kooperation mit Fachberatungsstellen als elementarer Bestandteil des Notfallplans

Die Basis für die Erstellung eines Schutzkonzeptes bildet neben der schulinternen Bestandsaufnahme bereits vorhandener Präventions- und Interventionsmaßnahmen die sogenannte Risikoanalyse. Sie zeigt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Beschwerdemanagement. Im Rahmen der Risikoanalyse sollten Mädchen und Jungen Möglichkeiten zur Beteiligung haben, etwa in Form von Befragungen oder über einen anonymen Beschwerdebogen (siehe Kap. 4.a sowie Muster im Anhang 4).

g. Schulfremde Personen im Rahmen des schulischen Betreuungsangebots

Durch den fortschreitenden Ausbau der Ganztagschule in Hessen bestehen vermehrt Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Institutionen. Damit erweitert sich der Personenkreis, der regelmäßig unmittelbar mit Schülerinnen und Schülern arbeitet. Zu nennen sind hier insbesondere Trainerinnen und Trainer aus Sportvereinen, aber auch ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die Integrationsassistenz sowie Beschäftigte örtlich ansässiger Unternehmen. Diese schulfremden Personen sollten seitens der Schule auf die in Tabelle 3 genannten besonderen Aspekte der Schulorganisation hingewiesen werden – insbesondere darauf, dass sie vermeiden sollen, sich allein mit einer Schülerin oder einem Schüler in einem Unterrichtsraum aufzuhalten.

Der Landessportbund hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit der Sportjugend Hessen ein Präventionskonzept zum Kindeswohl im Sportverein entwickelt. Es schlägt Sportvereinen verschiedene Maßnahmen vor, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gefährdung und Missbrauch zu schützen. Soweit möglich sollten Schulen bei der Suche nach Vereinen für eine Kooperation darauf achten, dass diese sich mit dem Thema auseinandergesetzt und beispielsweise einen Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer entworfen haben. Viele Schulen kooperieren bereits mit Vereinen, die noch keine entsprechenden Schritte unternommen haben. In diesem Fall können die Schulen darauf hinwirken, dass sich der betreffende Verein im Rahmen des Präventionskonzepts des Landessportbundes und der Sportjugend Hessen aktiv mit dem Thema auseinandersetzt.

h. Abschließende Überlegungen zur Umsetzung der Handreichung

Die genannten Handlungsleitlinien dienen als Orientierungsrahmen für den Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt an den hessischen Schulen. Zur Umsetzung stehen den Schulen bei Bedarf die Hessische Lehrkräfteakademie, die Staatlichen Schulämter und die vielen im Anhang genannten Fachstellen und Hilfseinrichtungen unterstützend zur Verfügung. Insbesondere die empfohlene schulinterne Bestimmung einer geeigneten schulischen Ansprechperson ist eine Aufgabe, die die

Schulleitung behutsam lösen muss. Von großer Bedeutung ist es außerdem, die Implementierung von Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt systematisch über konkrete Schulentwicklungsprozesse in der Schulgemeinde zu verankern, diese regelmäßig in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls auch auf der Basis systematischer Evaluationsergebnisse gezielte Veränderungen im Sinne einer möglichst professionellen Prävention und Intervention vorzunehmen.



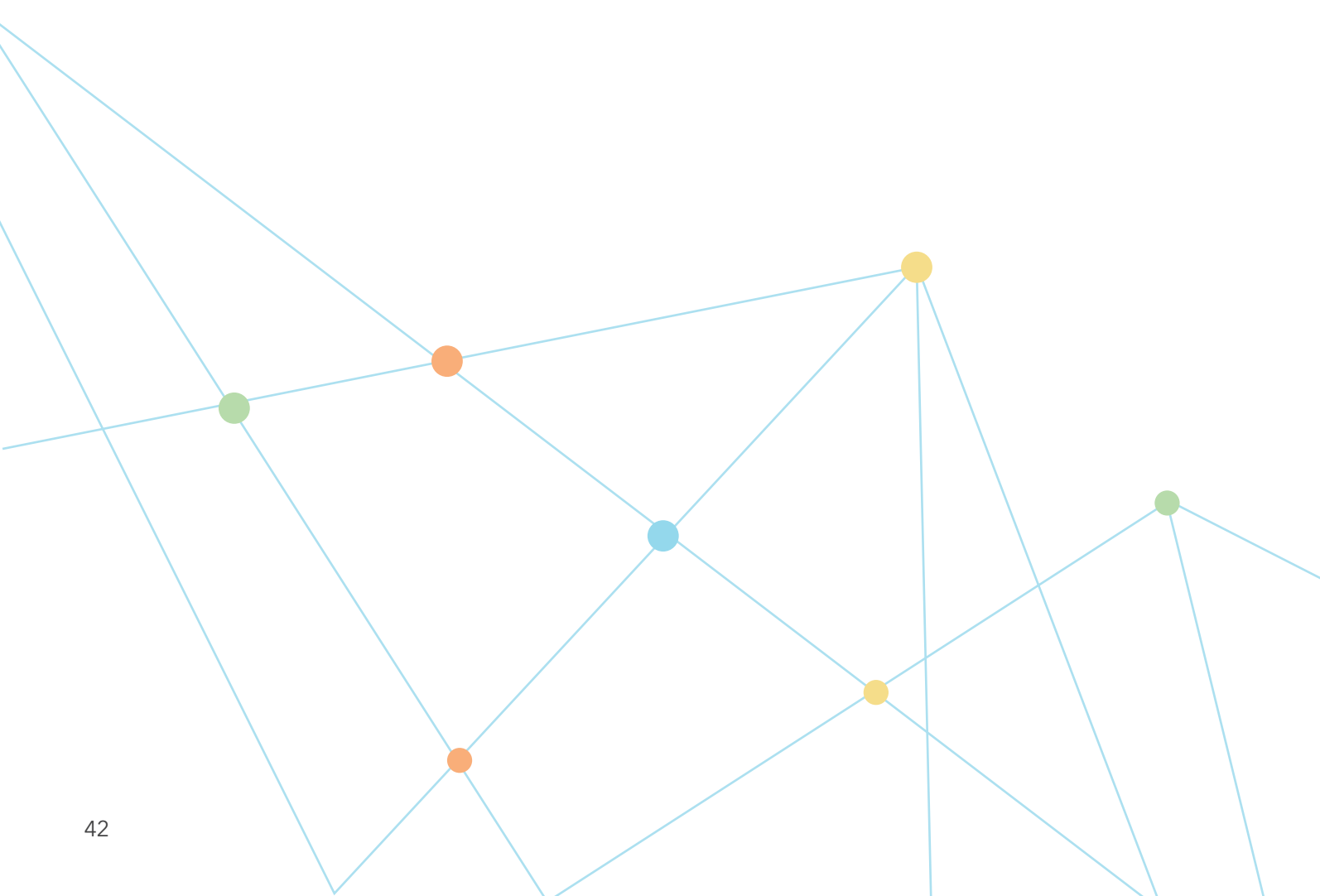
5. QUELLENANGABEN UND WEITER- FÜHRENDE LITERATUR

Quellenangaben

- [1] **Schone, R. (ohne Jahr) Expertise:** Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung.
- [2] **Schmid, H. & Meysen, T. (2006):** Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., Kapitel 2.
- [3] **Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (Hg.) (2007):** Leitlinien zu Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Köln: Deutscher Ärzteverlag, 3. Auflage.
- [4] **Deegener, G. (2010):** Kindesmissbrauch: Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim: Beltz, 5. Auflage. (Einige Inhalte des Buches wurden für die vorliegende Handreichung modifiziert bzw. ergänzt.)
- [5] **Fegert, J. et al. (2015):** Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer Verlag.

- 
- [6] **Egle, U. et al. (2015):** Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Stuttgart: Schattauer Verlag.
- [7] **Baier, D. et al. (2006):** Gewalterfahrungen, Schuleschwänzen und Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN); www.kfn.de/versions/kfn/assets/mfp3.pdf.
- [8] **Helming, E. et al. (2011):** Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut.
- [9] **Fegert, J., Wolff, M.; (Hg.) (2006):** Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. München: Juventa, 2. Auflage.
- [10] **Enders, U. (2009):** Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln: Kiepenheuer und Witsch, 3. Auflage.
- [11] **Enders, U. (2012):** Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: Kiepenhauer & Witsch. 1. Auflage.
- [12] **Schrötte, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H., & Zinsmeister, J. (2012):** Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- [13] **AMYNA e. V. (2014):** „War doch nur Spaß...“ Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern. Norderstedt: Book on demand.
- [14] **Averdijk, M. et al. (2011):** Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation.

- [15] **Baier, D. et al. (2009):** Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. Hannover. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- [16] **American Association of University Women/AAUW (Hg.) (2011):** Sexual Harrassment at school. Washington DC.
- [17] **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013):** Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. Berlin.
- [18] **Egle, U. T., Hoffmann, S. O., Joraschky, P. (Hg.) (2005):** Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Stuttgart: Schattauer, 3. Auflage.
- [19] **Wetzel, H., Maywald, C., Sutter, T. (2002):** Unterwegs zu einer guten Praxis. Evaluation des Kinderschutzprojektes Basel. Universität Freiburg: Forschungsbericht.
- [20] **Wetzel, H. (2009):** „Child’s, best interest and Children’s views“: Anmerkungen zur UN-Kinderrechtskonvention. In: Oeftering, T. (Hg.). Texte zur Menschenrechtspädagogik. Münster: LIT, S. 7–20.
- [21] **Hessisches Kultusministerium, Institut für Qualitätsentwicklung (2011):** Hessischer Referenzrahmen Schulqualität. Wiesbaden.
- [22] **Fegert, J. M., Ziegenhain, U., Fangerau, H. (2010):** Problematische Kinderschutzverläufe. München: Juventa.
- [23] **Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hg.) (Stand 2013):** Sexueller Missbrauch – was tun? Hamburg: Bergmann & Sohn



Weiterführende Literatur

Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de): Die Website des UBSKM ist das zentrale Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland.

Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich: Enthält umfangreiche Informationen, Handlungsleitlinien und weiterführende Hinweise. Abrufbar auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Service/Publicationen (www.bmfsfj.de).

Andresen, S., Zeitmeyer, W. (Hg.) (2012): Zerstörerische Vorgänge. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Bange, D., Körner, W. (2002): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe.

Barabas, F. (2006): Sexualität und Recht. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.

Braun, P. (2007): Jule und Marie, Bilderbuch mit DVD und Begleitheft. Köln: Mebes & Noack.

Damrow, M. K. (2006): Sexueller Kindesmissbrauch: Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention. München: Juventa.

Fegert, J., Müller, C. (2001): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung; Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze. Bonn: Mebes & Noack.

Gürdes, M., Kleiter, R., Nagel, H. (2010): Wie man mit Kindern darüber reden kann. München: Juventa.

Hartwig, L., Hensen, G. (2008): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. München: Juventa.

Kindler, H. (2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Expertise. München: AMYNA e. V.

Seyffert, S. (2003): Kleine Mädchen, starke Mädchen. Spiele und Phantasiereisen, die mutig und selbstbewusst machen. München: Kösel, 7. Auflage.

Wetzel, H., Sutter, T., Caspar, F. (2004): Zeugen und Opfer. Strukturanalysen der Erstbefragung von Kindern bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Psychotherapie und Sozialwissenschaft, 5, S. 168-190.

ANHANG

Anhang 1: Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz

Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen

(Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013)

VORWORT

1. Aus ihrer Verantwortung für Bildung und Erziehung in den Ländern, hat sich die Kultusministerkonferenz einvernehmlich auf folgende Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen verständigt. Die Kultusministerkonferenz nimmt dabei ihre grundgesetzlich vorgegebene staatliche Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Schulwesen wahr.
2. Sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und Gewalthandlungen in schulischen oder schulnahen Einrichtungen stehen derzeit im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung. Die Kultusministerkonferenz spricht sich für eine größtmögliche Sensibilität gegenüber dem Problem der sexuellen Übergriffe und des gewalttätigen Handelns in Schulen und schulnahen Einrichtungen und für ein engagiertes Handeln für die Opfer und gegen die Täter aus und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Umsetzung des Bundeskinderschutzesgesetzes sowie der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.
3. Die Kultusministerkonferenz setzt sich für die rückhaltlose Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs und Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche in Schulen und schulnahen Einrichtungen ein, um das Vertrauen in die Schule als geschütztem und sicherem Ort zu gewährleisten.
4. Sie ist sich der Bereitschaft aller Verantwortungsträger zur Zusammenarbeit sicher und erwartet, dass alle, die mit der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, zur gemeinsamen Lösung der anstehenden Probleme beitragen. Abgestimmtes, zielgerichtetes Handeln soll dabei auch pauschalen Urteilen oder Verdächtigungen entgegenwirken.
5. Die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz stellen ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten sicher.

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ALS OPFER: ERKENNEN UND WEGE ZUR HILFE

6. Immer wieder werden Kinder und Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt (Missbrauch im sozialen Nahbereich, Missbrauch durch schulisches Personal, sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche). Auch in Schulen oder schulnahen Einrichtungen kommt es leider zu sexualisierter Gewalt.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche vor derartigen Taten geschützt werden und Opfer frühzeitig von schulischem und außerschulischem Personal erkannt werden und ihnen Hilfe zuteil wird.

7. Die Opfer sexualisierter Gewalt sind oft stark traumatisiert und empfinden große Scham. Sie haben Verlustängste, fühlen sich (mit) schuldig und (mit)verantwortlich für das ihnen zugefügte Unrecht. Deshalb offenbaren sie sich oft spät, teilweise erst im Erwachsenenalter gegenüber Dritten. Hilfsangebote können daher erst spät, manchmal zu spät, erfolgen.
8. In der Schule können Lehrkräfte und andere Erwachsene frühzeitig Veränderungen im allgemeinen Verhalten und im Lernverhalten der Kinder und Jugendlichen feststellen und Hilfe anbahnen (ggf. unter Einbeziehung der Jugendhilfe). Dazu bedarf es gezielter Aufmerksamkeit und größter Sensibilität. Es bedarf auch der Ermutigung von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, sonstigen Erwachsenen und Mitschülerinnen und Mitschülern, genau hinzuschauen und jedem Verdacht nachzugehen. Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden. Jeder Missbrauchsfall muss aufgedeckt und aufgeklärt werden.
9. Opfer brauchen Ansprechpartner, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und die sie ernst nehmen. Hierzu bedarf es auch Personen, die mit der nötigen Distanz zu schulischen und schulnahen Einrichtungen handeln können.
10. Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalthandlungen brauchen kompetente Hilfe. Hierfür steht umfassend ausgebildetes medizinisches, psychotherapeutisches oder psychiatrisches Personal in ambulanten oder klinischen Praxen zur Verfügung. Den Schulen kommt die Aufgabe zu, mögliche Opfer auf diese spezialisierten Einrichtungen aufmerksam zu machen und sie zu ermutigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. In der Regel können weder Vertrauenslehrkräfte noch psychologisch oder für die Beratung im schulischen Kontext ausgebildete Personen eigenständig therapeutisch tätig werden.

SCHULE ALS ORT DES LERNENS UND DER ACHTUNG: VORSORGLICHES HANDELN UND PRÄVENTION

11. Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Zugewandtheit sind zentrale Bedingungen für eine gelingende Bildung und Erziehung in der Familie ebenso wie in der Schule, in schulnahen Einrichtungen und Veranstaltungen. Toleranz, Transparenz, Offenheit und angemessene Konflikt- und (Selbst-) Kritikbereitschaft sind wichtige Konstituenten des Zusammen-Lebens und Zusammen-Lernens. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz von wesentlicher Bedeutung. Nur so sind Grenzüberschreitungen, falsche Autoritätseinforderungen und Übergriffe erkenn- und benennbar, kann ihnen entgegengetreten oder können sie sanktioniert werden.

Jedwede sexuelle Grenzüberschreitung einer Lehrerin oder eines Lehrers gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler verletzt Dienst- und Arbeitspflichten. Sie beeinträchtigt in ganz erheblichem Maße das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen, die der Berufsstand und jede einzelne Lehrkraft besitzen müssen. Derartige Grenzüberschreitungen sind als fundamentales Versagen im Kernbereich der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten zu werten. Eine möglicherweise fehlende Strafbarkeit schließt selbst die Entfernung aus dem Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis als schärfste Sanktion des Disziplinarrechts bzw. des Arbeitsrechtes nicht aus.

12. Eine Kultur des Hinsehens und des Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein. Sie braucht aber auch immer wieder die Bestätigung und die Versicherung im Unterricht, im Schulleben und im Kontakt mit den am Schulleben Beteiligten. Dafür müssen qualifiziertes pädagogisches Personal, angemessene Räume und Zeiten eingeplant und gesichert werden.
13. Die „Leitlinien zur Prävention und Intervention und zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“ sollen Schulen und schulnahen Einrichtungen dabei helfen, standortspezifische Schutzkonzepte bzw. Maßnahmen für den Kinderschutz verstärkt in den Alltag der jeweiligen Einrichtung zu integrieren.
14. Regelmäßige offene Reflexion und Diskussion von Schulkultur, von Selbst- und Fremdwahrnehmung können wichtige Bestandteile von Prävention gegenüber Missbrauch und

(sexueller) Gewalt sein. Sie sind Teil der Qualitätssicherung und sollten von allen Beteiligten eingefordert und durchgeführt werden.

15. Bewusste Identifikationen mit den Zielen und Menschen einer Schule sind unterstützenswerte gemeinschaftliche Ziele. Falsche Traditionen hingegen können den Nährboden für Missbrauch, Ausbeutung und Gewaltanwendung bilden. Es gilt daher, Überkommenes kritisch zu überprüfen, eventuell neu zu gewichten und dies öffentlich zu kommunizieren.
16. Familien- und Sexualerziehung ist in allen Ländern regelmäßiges Unterrichtsangebot. Fragen der sexuellen Selbstbestimmung, des sexuellen Missbrauchs und auch der (sexualisierten) häuslichen Gewalt sind dabei Bestandteile der allgemeinen oder schulinternen Lehrpläne. So wie Fragen der Sexualerziehung alters- und entwicklungsabhängig mehrfach aufgegriffen werden, sind auch Fragen des Missbrauchs und der Misshandlung mehrfach im Laufe des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu behandeln. Der Themenkomplex kann in verschiedenen unterrichtlichen Zusammenhängen aufgegriffen und diskutiert werden. Soweit die schulischen Curricula nicht genügend konkrete Anknüpfungspunkte anbieten, werden die Länder entsprechende Initiativen ergreifen. Vorhandene Erfahrungen und unterstützende Materialien müssen verbreitet und zugänglich gemacht werden.
17. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern und die institutionelle Vernetzung sind besonders angezeigt. Opferhilfeeinrichtungen, Frauenhäuser und Kinderschutzzentren können aus persönlicher Erfahrung zur vertieften Reflexion ebenso beitragen wie sie

die Sensibilität gegenüber Opfern und ihrem Leiden entwickeln und stärken können. Ihre Kompetenzen, insbesondere auch diejenigen erfahrener Fachkräfte gemäß Bundeskinderschutzgesetz, sollten stärker als bisher genutzt werden, um im Einzelfall zwischen vagen Verdachtsmomenten, konkreten Hinweisen und akuter Gefährdung unterscheiden zu können.

18. Programme zur Stärkung der Persönlichkeit werden in allen Bundesländern eingesetzt. Sie sind mit dem schulischen Lehrplan und dem Schulprogramm eng verwoben und erweitern so gezielt die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen. Die von den Schulen genutzten Programme sollten wissenschaftlich evaluiert sein, damit eingesetzte Ressourcen auch tatsächlich zum Tragen kommen. Viele der in den Ländern eingesetzten Programme dienen sowohl der Persönlichkeitsstärkung als auch der Gewaltprävention, da sie zum Aufbau sozialer Sensibilität und Kompetenz führen sollen. Sie sind von daher besonders dafür geeignet, gegenseitigen Respekt und soziale Mitverantwortung innerhalb und außerhalb der Schule zu stärken und die gegenseitige Achtung zu fördern. Die Länder werden diese Programme den Schulen erneut empfehlen.
19. Für die Sexualerziehung wie auch für die Programme zur Entwicklung der Persönlichkeit sind umfangreiche unterstützende Materialien für den Unterricht und die sonstige Bildungs- und Erziehungsarbeit – teilweise auch über das Internet – verfügbar und werden genutzt. Kooperationspartner bieten darüber hinaus eigene Materialien und Hilfsmittel, die dazu beitragen, dass Fragen gezielt gestellt und thematisiert werden

können. Internetportale bieten den Lehrkräften weitere Hilfestellungen. Ihr Ausbau wird vorangetrieben. Die aktuellen Kommunikationsmittel erlauben betroffenen Kindern und Jugendlichen, telefonisch oder über das Internet Beratung und Hilfe zu erlangen. Hierüber sind die Kinder und die Eltern entsprechend zu informieren.

SENSIBILISIERUNG UND QUALIFIZIERUNG DER LEHRKRÄFTE

20. Die Gefahr sexueller Übergriffe an Schulen muss Thema der Lehrerbildung sein. Auf der Grundlage der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) umfasst die Ausbildung der Lehrkräfte neben der fachwissenschaftlichen Qualifizierung sowohl erziehungswissenschaftliche, psychologische und diagnostische als auch dienstrechtliche Themenstellungen.
21. Auch die Lehrerfortbildung muss sich verstärkt mit sexuellen Grenzüberschreitungen von Lehrkräften und Gewaltanwendung auseinandersetzen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Informationen über Verdachtsmomente an die Schulleitung weitergegeben werden müssen.
22. Die Fortbildungsangebote für nichtlehrendes oder für sozialpädagogisches sowie in der Ganztags- und Kernzeitbetreuung eingesetztes Personal in Schulen und schulnahen Einrichtungen müssen das Thema ebenfalls aufgreifen, um einerseits das Personal selbst zu sensibilisieren und andererseits wahrgenommene Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen entsprechend einordnen zu können.

23. Neben der staatlichen Lehrerfortbildung bieten andere Träger oder regionale oder lokale Einrichtungen und Initiativen Fortbildungsveranstaltungen an. Darüber hinaus besteht eine Reihe von Online-Angeboten (z. B. www.kein-raum-fuer-missbrauch.de des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs), die für Lehrkräfte und Eltern hilfreich sein können. Die Kultusverwaltungen werden in angemessener Weise die Kooperation mit diesen Partnern vor Ort anregen und fördern.
26. Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft müssen Verdachtsfälle der staatlichen Schulaufsicht melden, damit diese tätig werden kann. Darüber hinaus können Verdachtskündigungen ausgesprochen werden. Für Einrichtungen, die der Aufsicht gemäß SGB VIII unterliegen, kann von der zuständigen Behörde z. B. eine Tätigkeitsuntersagung erfolgen.
27. Die Kultusverwaltungen werden auch auf die Träger überörtlicher Berufsbildungseinrichtungen und Kammern zugehen und sie zu einem einheitlichen Vorgehen anregen. Im Bereich der Jugendhilfe besteht ein umfangreiches Regelwerk; entsprechende Erfahrungen sind dokumentiert.

DIENTST- UND ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN

24. In allen Ländern gilt: Besteht gegen eine Lehrkraft der begründete Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder einer anderen Straftat, so sind Schulleitungen der staatlichen Schulen und der Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft verpflichtet, dies unverzüglich dem Dienstherrn oder Anstellungsträger mitzuteilen. Dieser leitet umgehend dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ein und schaltet entsprechend die Polizei oder Staatsanwaltschaft ein (vgl. „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ als Anlage zum Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“).
25. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden die Anstellungsträger für alle Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich und in Schulen arbeiten wollen, das sogenannte „Erweiterte Führungszeugnis“ (§ 30a BZRG) verlangen.
28. Die Kultusministerkonferenz setzt sich für eine Verlängerung der Lösungsfristen im Bundeszentralregister hinsichtlich der im Jugendgerichtsgesetz (JGG) genannten Taten ein. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Personen wieder im Bildungs- und Erziehungsbereich eingestellt werden. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass Auflösungsverträge beim Wechsel des Arbeitgebers nicht dazu genutzt werden können, Verfehlungen zu verschleiern (d. h. Unbedenklichkeitserklärungen vermeiden).
29. Die Kultusministerkonferenz fordert die Justizbehörden auf, die Anweisung über „Mitteilungen in Strafsachen“ in der Form umzusetzen, dass entsprechendes frühzeitiges Handeln der Schulaufsicht bzw. des Anstellungsträgers ermöglicht wird.

Anhang 2: Empfehlungen für Eltern zum offenen Gespräch mit betroffenen Kindern

EMPFEHLUNGEN FÜR ELTERN ZUM OFFENEN GESPRÄCH MIT BETROFFENEN KINDERN IN ANLEHNUNG AN EINE VERÖFFENTLICHUNG DES KINDERSCHUTZBUNDES HAMBURG (2009) [23]

- Wenn Kinder berichten, sexuell missbraucht worden zu sein, lügen sie in der Regel nicht. Deshalb glauben Sie Ihrem Kind!
- Helfen Sie Ihrem Kind, über das Erlebte zu sprechen, indem Sie ihm im Gespräch Ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und nachfragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben.
- Bedenken Sie, dass es für Ihr Kind besonders schwer sein kann, über seine Erlebnisse zu sprechen, wenn Ihnen die missbrauchende Person nahesteht.
- Nehmen Sie Ihr Kind in all seinen Gefühlen ernst und versuchen Sie, diese zu verstehen.
- Sie können ihm aber nicht versprechen, dass niemand anders davon erfährt, weil Sie eventuell Hilfe von Fachleuten brauchen, die Sie und Ihr Kind unterstützen.
- Vermeiden Sie „Warum“-Fragen. Ihr Kind kann dadurch den Eindruck bekommen, dass es schuldhaft beteiligt war.
- Machen Sie ihm keine Vorwürfe (etwa: „Warum hast du es mir nicht früher gesagt?“).
- Üben Sie keinen Druck aus („Du musst mir alles sagen!“).
- Sagen Sie Ihrem Kind ganz deutlich, dass es keine Schuld trifft, sondern dass einzig und alleine der/die Erwachsene verantwortlich ist und dass ihm Unrecht geschehen ist.
- Respektieren Sie es, wenn Ihr Kind emotional anders reagiert, als Sie es erwarten. (Es kann zum Beispiel sein, dass Ihr Kind der missbrauchenden Person gegenüber auch positive Gefühle hat.)
- Vermitteln Sie Ihrem Kind Sicherheit und Geborgenheit. Überlegen Sie gemeinsam, was Ihr Kind jetzt besonders braucht, um sich sicher zu fühlen.
- Trösten Sie Ihr Kind und sagen Sie ihm, dass Sie es vor den Übergriffen beschützen wollen.

Anhang 3: UN-Kinderrechtskonvention (Auszüge)

UN-KINDERRECHTSKONVENTION (AUSZÜGE) AUS DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES (UN-KINDERRECHTSKONVENTION, BEKANNTMACHUNG VOM 10.07.1992, BGB II S. 990)	
ARTIKEL 3 [WOHL DES KINDES]	
(1)	Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
ARTIKEL 12 [BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWILLENS]	
(1)	Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
ARTIKEL 19 [SCHUTZ VOR GEWALTANWENDUNG, MISSHANDLUNG, VERWAHRLOSUNG]	
(1)	Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
ARTIKEL 34 [SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH]	
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder	
a)	zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden,
b)	für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,
c)	für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Anhang 4: Muster eines Beschwerdeboogens für die Schule

Beschwerdebogen

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir möchten, dass Ihr Euch an der „Name der Schule“ sicher und aufgehoben fühlt. Leider kann es wie überall auch hier bei uns vorkommen, dass jemand (Mitschüler, Mitschülerin, Lehrkraft oder eine andere Person) Eure Rechte auf Selbstbestimmung verletzt.

*Wir möchten, dass das nicht passiert und **solche Übergriffe verhindern**.*

Nur Ihr dürft entscheiden

- *wer Euch nahekommt, Euren Körper berührt oder streichelt,*
- *Euch Geheimnisse, Fantasien und Liebesgeschichten erzählt.*

Niemand darf Euch mit sexuellen Schimpfworten beleidigen!

*Ihr könnt der / Schulleitung / „**Name der Ansprechperson**“ / in diesem Beschwerdebogen beschreiben, wann und wie jemand Eure Rechte verletzt hat.*

Ihr müsst Euren Namen hierbei nicht nennen. Es wäre aber besser, weil wir Euch dann leichter helfen können. Bitte steckt den Bogen, wenn Ihr ihn ausgefüllt habt, in den Kummerkasten oder gebt ihn einem Erwachsenen, dem Ihr vertraut.

*Bitte beschreibt hier, wer Euch etwas getan hat, das Euch nicht gefallen
oder sogar Angst gemacht hat, und wann es passiert ist:*

*Hier könntest Du Deinen Namen, Deine Klasse und das Datum von heute
eintragen:*

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Anhang 5: Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten

a. Opferhilfeeinrichtungen

Hessen verfügt über ein flächendeckend ausgebauten Netz von Opferberatungsstellen, in denen speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos beraten. Diese Einrichtungen dienen als zentrale Anlaufstellen. Die Beratung erfolgt streng vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Die Opferhilfeeinrichtungen verfügen über regionale Netzwerke weiterer Ansprechpartner und Hilfsorganisationen und informieren auch über rechtliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Dadurch ist eine umfassende Betreuung und bei Bedarf eine gezielte Weitervermittlung möglich. Kontaktdaten der zurzeit sechs Opferhilfeeinrichtungen:

- Kasseler Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e. V.
Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel
Tel.: (0561) 282070, www.kasseler-hilfe.de
- Gießener Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e. V.
Ostanlage 21, 35390 Gießen
Tel.: (0641) 972250, www.giessener-hilfe.de
- Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.
Postfach 1414, 65534 Limburg
Tel.: (06431) 45045
- Hanauer Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e. V.
Salzstr. 11, 63450 Hanau
Tel.: (06181) 24871, www.hanauer-hilfe.de
- Wiesbadener Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e. V.
Marktstr. 32, 65183 Wiesbaden
Tel.: (0611) 3082324
www.wiesbadener-hilfe.de
- Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.
Zeil 81, 60313 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 21655828
www.trauma-undopferzentrum.de

b. Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen

Mehrere Organisationen und Verbände bieten persönliche oder telefonische Fachberatung an. Im Folgenden sind die in diesem Bereich tätigen landesweiten Anlaufstellen und Internetportale aufgeführt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Über diese kommt man auch einfach und schnell an die Kontaktdaten der regionalen Beratungsstellen vor Ort.

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800) 22 55 530: Anonyme, vertrauliche und kostenlose Telefonberatung; Hilfeportal mit zahlreichen Informationen und Kontaktdaten von regionalen Beratungsstellen unter www.hilfeportal-missbrauch.de. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Postfach 110129, 10831 Berlin, Fax: (030) 18555-4-1555, www.beauftragter-missbrauch.de
- Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten mit Suchfunktion für spezialisierte und regionale Hilfsangebote, www.odabs.org
- Wildwasser - Verbund von Vereinen gegen sexuellen Missbrauch. Weitere Informationen und Adressen zahlreicher regionaler Vereine und Beratungsstellen in Hessen und bundesweit unter www.wildwasser.eu oder www.wildwasser.de
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V., Gebrüder-Lang-Str. 7, 61169 Friedberg, Tel.: (06031) 18733, www.kinderschutzbund-hessen.de
- Kostenlose Telefonberatung (www.nummergegenkummer.de):
:: Kinder- und Jugendtelefon:
(0800) 111 0 333
(derzeit Mo. bis Sa. 14–20 Uhr)

:: Elterntelefon: (0800) 111 0 550
(derzeit Mo. & Mi. 9–11 Uhr,
Di. & Do. 17–19 Uhr)

- Sozialnetzwerk „Mädchen in Hessen“ (www.maedchen-in-hessen.de) mit Informationen zu regionalen Hilfseinrichtungen im Bereich „Beratung bei sexualisierter Gewalt“
- Frauennotruf: (069) 709494, Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen c/o Frauennotruf Frankfurt, Kasseler Str. 1 A, 60486 Frankfurt, www.frauennotrufe-hessen.de
- Diakonische Werke (www.diakonie-hessen-nassau.de, www.diakonie-kurhessen-waldeck.de) und Caritasverbände (www.caritas.de) mit weiteren Informationen zu einzelnen regionalen Hilfsangeboten
- Weißer Ring, Opfer-Telefon: 116006, www.weisser-ring.de, u. a. mit weiteren Informationen und persönlicher Beratung zum ergänzenden Hilfesystem/Fonds sexueller Missbrauch (www.fonds-missbrauch.de)
- pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Landesverband Hessen, Palmengartenstr. 14, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: (069) 447061, www.profamilia.de/hessen
- Zahlreiche Informationen und Materialien zum Thema sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen bietet der Verein Zartbitter Köln e. V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sachsenring 2–4, 50677 Köln, Tel.: (0221) 312055, www.zartbitter.de

c. Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen

Das Schulpersonal (Schulleitung, Ansprechperson, Klassenlehrkraft) wendet sich im Einzelfall je nach Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beziehungsweise entsprechender iseF-Beratung an das zuständige Jugendamt.

Das Schulpersonal kann sich nach Absprache im Einzelfall mit den Erziehungsberechtigten an die Erziehungsberatungsstellen wenden, die Familien, Kinder und Jugendliche bei Problemen in der Familie beraten und Eltern in Erziehungsfragen unterstützen. Zentraler Ansprechpartner, auch zum Auffinden örtlicher Beratungsstellen:

- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Hessen e. V. – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Falkstr. 54a, 60487 Frankfurt, Tel.: (069) 97 78 29 65, www.erziehungsberatung-hessen.de

Erziehungsberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. im Internet (kostenlos und anonym):

- Elternberatung: www.eltern.bke-beratung.de
- Jugendberatung: www.jugend.bke-beratung.de



d. Beratungsstellen für Sexualstraftäter

Verschiedene soziale Einrichtungen bieten über die Betreuung von Opfern hinaus auch Beratungsmöglichkeiten für Täter an, etwa die Diakonischen Werke (www.diakonie-hessen-nassau.de,

www.diakonie-kurhessen-waldeck.de) und Caritasverbände (www.caritas.de), pro familia (www.profamilia.de/hessen) oder Vereine wie Männer gegen Männergewalt (www.gewaltberatung.org).



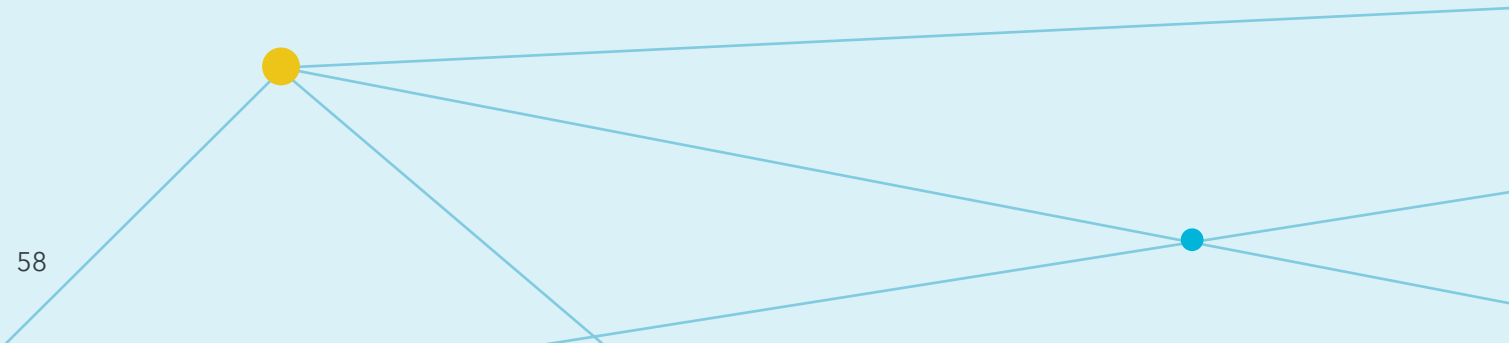
e. Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die örtliche Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen:

- Staatsanwaltschaft Kassel,
Frankfurter Str. 7, 34117 Kassel,
Tel.: (0561) 912-0,
www.sta-kassel.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Gießen,
Marburger Str. 2, 35390 Gießen,
Tel.: (0641) 934-3302,
www.sta-giessen.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Marburg,
Universitätsstr. 48, 35037 Marburg,
Tel.: (06421) 290-0,
www.sta-marburg.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Limburg,
Walderdorffstr. 14, 65549 Limburg a. d. Lahn,
Tel.: (06431) 2948-0,
www.sta-limburg.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Wiesbaden,
Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden,
Tel.: (0611) 3261-0,
www.sta-wiesbaden.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Fulda,
Am Rosengarten 4, 36037 Fulda,
Tel.: (0661) 92402,
www.sta-fulda.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Hanau,
Katharina-Belgica-Str. 2, 63450 Hanau,
Tel.: (06181) 297-0,
www.sta-hanau.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Darmstadt,
Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt,
Tel.: (06151) 992-0,
www.sta-darmstadt.justiz.hessen.de
- Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
Konrad-Adenauer-Str. 20,
60313 Frankfurt am Main,
Tel.: (069) 1367-01,
www.sta-frankfurt.justiz.hessen.de
- Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main,
Tel.: (069) 1367-01,
www.gsta-frankfurt.justiz.hessen.de

Strafanzeigen können außer bei der Staatsanwaltschaft jederzeit auch bei der örtlichen Polizeidienststelle erstattet werden. Unter www.polizei.hessen.de steht eine Dienststellen-Suche zur Verfügung. Zudem können über die Onlinewache Mitteilungen und Strafanzeigen an die Polizeibehörden gerichtet werden. Dieser Weg ist allerdings auf keinen Fall für Notfälle geeignet. Hier ist vielmehr die Notrufnummer 110 zu wählen. Zentraler Ansprechpartner:

Hessisches Landeskriminalamt
Hölderlinstr. 5, 65187 Wiesbaden
Tel.: (0611) 83-0.





HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

www.kultusministerium.hessen.de